

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen



Stadt Schmallenberg

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

**Begründung
-Entwurf-**

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass / Planungsziel.....	3
2	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht....	5
3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
4	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.....	9
5	Bodenschutzklausel, Umwidmungsklausel, Klimaschutz.....	11
6	Forstliche Belange	12
7	Ver- und Entsorgung/Altlasten	13
8	Altlasten und Kampfmittel	15
9	Denkmalschutz	15

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Projekt- Portfolio (Beispielhaft – Lageabweichungen vorbehalten)

Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann September 2021

Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann September 2021

Anlage 5: Vegetationskundliche Untersuchung „Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung“ 11.07.2021

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

1 Planungsanlass / Planungsziel

Mit Datum 19.01.2020 liegt der Stadtverwaltung Schmallenberg ein Antrag zum Bau eines Bike-Parks im Freizeitgelände „Hohe Lied“ vor. Nachfolgende Gespräche mit der Oberen Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ergaben, dass die Umsetzung des beantragten Vorhabens nicht ohne vorherige Bauleitplanung genehmigungsfähig ist. Eine nachgeschaltete Kontaktierung der Bezirksregierung Arnsberg bestätigte dieses Erfordernis und machte zudem deutlich, dass für die landesplanerische Anpassung des Vorhabens auch eine adäquate Flächennutzungsplanänderung unabdingbar ist. Das räumlich deckungsgleiche Plangebiet der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes hat eine Größe von 505.000 m² und ist aus dem Übersichtsplan Anlage 1 zu erkennen.

Das Ski- und Freizeitgebiet „Hohe Lied“ beim Ortsteil Gellinghausen mit dem unmittelbar an der L 776 gelegenen gastronomischen Schwerpunkt „Hellermanns Hütte“ blickt mittlerweile auf ein 50jähriges Bestehen zurück. Nun planen die Kinder des Inhabers des familiengeführten Unternehmens die Fortführung des Betriebes.

Die in den letzten Jahren zunehmend unsicherer werdende Anzahl von nutzbaren respektive rentablen Schneetagen hat die Betreiberfamilie Hellermann schon in der Vergangenheit zu diversen Unternehmungen veranlasst, den Einnahmeausfall durch anderweitige Sport- und Freizeitaktivitäten in den nominellen Sommermonaten zumindest annähernd zu kompensieren, u.a. auch durch Mountainbike-Events.

Da Mountainbiking, in Zeiten der Corona-Pandemie noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt ist, sehen die Betreiber aufgrund günstiger topografischer wie eigentumsrechtlicher Verhältnisse vor Ort daher auch einen ebenso Naturerlebnisverbundenen wie vor allem auf öffentlicher Ebene einen nachhaltig mehrwertschaffenden Ansatz für eine sehr hohe Wertschöpfung rund um die Region der Stadt Schmallenberg und die zukünftige Sicherung des Standortes.

Bei der Sportart Mountainbike handelt es sich nachweislich, insbesondere durch Ihre Naturnähe um eine der am schnellsten wachsenden Sportarten. Auf Grund der gegebenen Infrastruktur, insbesondere durch die leicht umrüstbare Lifтанlage auf den Bike-Transport und die gegebene Topografie, die vorhanden Infrastruktur, die vorhandene Verkehrsanbindung und Parkplatzsituation, sowie die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Flächen bietet es sich an, an dieser Stelle einen Bike-Park zu entwickeln. Durch eben diese idealen Gegebenheiten und dem vorhandenen Betreiber-Know-How ermöglichen die Initiatoren ein nachhaltiges Angebot.

Geplant ist der Bau von ca. 1m breiten Mountainbike Trails verschiedener Schwierigkeitsgrade (von einfach – schwierig) mit einer Gesamtlänge von 16 – 18 km. Dies entspricht eine Inanspruchnahme von ca. 3% der Bebauungsplanfläche. Die Bike-Trails befinden sich in Gänze außerhalb der im Gebiet vorhandenen Wege und Kreuzen diese an vereinzelt Stellen. Diese Wege befinden sich im Eigentum der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Brabecke. Bezüglich der Verkehrssicherung ist beabsichtigt, einen Gestattungsvertrag mit der TG Brabecke abzuschließen, in welchem zum einen die Mitnutzung der Wege und zum anderen der dazu gehörige Übergang

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen der Verkehrssicherungspflicht (bei nachweislich ausreichendem Versicherungsschutz) auf den Bike-Park-Betreiber geregelt werden.

Die neu anzulegenden Wege werden sich der vorhandenen Geländeform und Neigung, beschränkt auf minimal Erdbewegungen, anpassen. Rodungsarbeiten sind nicht geplant. Die bisherige Waldnutzung und die landwirtschaftliche Nutzung soll größtenteils erhalten bleiben.

Darüber hinaus werden Highlights eingeplant, wie das Überspringen eines ausgedienten Pistenbullys oder das Durchfahren einer alten Scheune. Eine weitere Attraktivitätssteigerung ist die Installation eines Landing-Bags entlang des unteren Teils der Lifttrasse. Hierbei handelt es sich um ein künstliches, mobiles und temporäres Luftkissen, welches eine gefahrlose Landung nach Sprüngen sowohl im Sommer mit dem Bike als auch im Winter mit Ski ermöglicht.

Zudem soll ein spezielles Übungsgelände in Tal Nähe entstehen, welches einen zugänglichen Einstieg in diese Sportart bietet. Um das Angebot für Familien abzurunden soll ebenfalls im Tal ein Erlebnisspielplatz angeschlossen werden sowie einen Erlebnislehrpfad welcher durch das Freizeitgebiet führt.

Durch die Absicherung von Wegekreuzungen (Berührungspunkt mit Wanderern), die Ausschilderung von Trails, das Verbot des Verlassens von Mountainbike Trails, das Anlegen von Umfahrungen von Hindernissen, das Errichten von Begrenzungszäunen, Hilfszäunen und Schikanen bis hin zur Aufstellung eines Rettungskonzeptes mit dem Anlegen von Notrufpunkten wird auch dem Aspekt der Sicherheit größtmöglich Rechnung getragen.

Der bisherige Skiverleih im Bereich der Talstation wird renoviert und zu einem Bike- und Ausstattungsverleih und Shop umgerüstet. Zusätzlich wird hier eine Werkstatt integriert und Fahrtechnikkurse angeboten. Auch geführte Touren sollen das Angebot vervollständigen.

Die bereits vorhandene Gastronomie „Hellermanns Hütte“ mit der Außenstelle „Blockhütte“ bleibt bestehen und wird in Verbindung mit einer vorgesehenen Bergterrasse an der Bergstation der Liftanlage für die kulinarische Verpflegung der Gäste sorgen. Im Bereich der Bergterrasse soll an einzelnen Tagen der Betrieb eines Imbisses/Kiosk ermöglicht werden. Dieser dient lediglich zum Versorgen der Gäste der Bergterrasse mit Getränken und leichten Speisen (z.B. Kuchen) während der Betriebszeiten des Bike-Parks. An dieser Stelle ist weder eine Küche noch Toilettenanlagen vorgesehen. Die Öffnungszeiten dieses Imbisses werden bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränkt. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung auch die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein.

Im Ergebnis wird ein Bike-Park entwickelt, der die Gesamtbreite der heutigen Mountainbike-Nutzung abdeckt.

Nähere Angaben können einem eigens vom Vorhabenträger aufgestellten Projekt-Portfolio (Anlage 2) entnommen werden. In diesem sind zur Unterstützung des Projektes mehrere namhafte Institutionen um Stellungnahmen gebeten worden, welche das

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

Projekt ausdrücklich unterstützen. Auch ein Überblick über die geplanten Investitionen und die erwartete Wertschöpfung wird in diesem umfangreich beschrieben.

Darüber hinaus stellt sich das Vorhaben auch im Hinblick auf die erwartbare, ebenso nachhaltige wie naturbezogene Attraktivitätssteigerung des gesamtstädtischen Freizeit- und Erholungsangebotes grundsätzlich begrüßens- und unterstützenswert dar.

In seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Rat der Stadt Schmallenberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Ziel der Änderung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Bike-Parks im Zusammenhang mit dem bestehenden Ski- und Freizeitangebot, um einerseits dessen Fortbestand unter dem Eindruck zunehmend schwieriger werdender klimatischer Bedingungen sicherzustellen und andererseits das naturräumliche Freizeitangebot der Stadt Schmallenberg attraktiv und nachhaltig zu erweitern.

Konkreter rechtlicher Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Darstellung einer „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: „Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ gem. §5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, die Darstellung eines (Sonstigen) Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Ski- und Mountainbike-Anlage, Erlebnisspielplatz, Gastronomie“ gem. §5 Abs. 2 BauGB anstelle der im Änderungsbereich bislang bestehenden FNP-Darstellungen „Fläche für Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“.

2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: „Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ gem. §5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, die Darstellung eines (Sonstigen) Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Ski- und Mountainbike-Anlage, Erlebnisspielplatz, Gastronomie“ gem. §5 Abs. 2 BauGB im Umfang von ca. 505.000 m².

Dieses 38. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zum Bebauungsplan betrieben.

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und „Waldbereiche“ mit überlagernder Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest, formuliert unter Grundsatz 4 „Regionale Wirtschaft stärken“:

„Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden.“

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält.

Wie bereits unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegt, wurde die Betreiberfamilie bereits in den letzten Jahren aufgrund zunehmend unsicherer werdender Anzahl von nutzbaren, respektive rentablen Schneetagen dazu gezwungen, diverse Unternehmungen zu veranlassen, den Einnahmeausfall durch anderweitige Sport- und Freizeitaktivitäten in den nominellen Sommermonaten zumindest annähernd zu kompensieren, u.a. auch durch Mountainbike-Events. Die angestrebte Betriebsübernahme durch die nächste Generation ist ökonomisch nur mit Hilfe der Ausweitung des Angebotsspektrums auf eine Sommernutzung zukunftsfähig. Auf Grund der ständig steigenden Attraktivität der Sportart Mountainbiking mit Ihrer Naturnähe und der bereits gegebenen Infrastruktur, sowie der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen bietet es sich an, an dieser Stelle einen Bike-Park zu entwickeln. Nicht nur der Erhalt der vorhandenen Arbeitsplätze durch den Bike-Park und der angeschlossenen Gastronomie, sondern auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze (Ausbildungsplätze) innerhalb des Bike-Parks liegen der Betreiberfamilie am Herzen. Auch das vom Tourismus geprägte Schmallenberger Sauerland wird ökonomisch von diesem Hotspot profitieren. Bereits vorhandene Betriebe erleben eine erhöhte Wertschöpfung und neue Wirtschaftsbetriebe werden sich niederlassen. Zudem wird die Region für die vorhandene und zuwachsende Bevölkerung attraktiver.

Darüber hinaus stellt sich das Vorhaben auch im Hinblick auf die erwartbare, ebenso nachhaltige wie naturbezogene Attraktivitätssteigerung des gesamtstädtischen Freizeit- und Erholungsangebotes grundsätzlich begrüßens- und unterstützenswert dar.

Gemäß des Zieles 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planung und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

werden, wenn für die angestrebte Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

In Anlage 2 dieser Begründung befinden sich Analysen namhafter Institutionen aus dem Bereich des Mountainbike-Sports. Hiernach wird die Entwicklung des Plangebietes in der dargelegten Art und Weise ausdrücklich empfohlen. Bescheinigt wird hier bezogen auf das sehr große Einzugsgebiet und die Schaffung eines Bike-Parks, welcher die Gesamtbreite der Mountainbike-Nutzung abdeckt, ein hoher Bedarf. Gerade die Möglichkeit, eine große Bandbreite an Streckenführungen unterschiedlichen Anspruchs anzubieten, wird nicht nur aktive Mountainbiker ansprechen. Aktuell gibt es kaum Angebote im Mountainbike-Bereich, die die Familie als Zielgruppe, wahrnehmen. Diese planen zunehmend Ihren Urlaub unter dem Aspekt Abenteuer, Spaß, Ausdauer, Technik, Geschwindigkeit und Adrenalin. Die derzeit vorhandenen Wirtschaftswege in der unmittelbaren Umgebung werden darüber hinaus durch angebotene Mountainbike-Touren durch das hiesige Beherbergungsgewerbe genutzt. Der enorme Bedarf für diese angestrebte Nutzung ist nachweislich gegeben.

Wie bereits mehrfach erwähnt ist ein wesentlicher Bestandteil des Mountainbike-Sports die Naturnähe. Gerade die Kombination aus Natur (Wald) und Abenteuer, Spaß und Aktion macht diese Sportart aus. Man kann hier durchaus von einer landschaftsorientierten Erholung sprechen. Darüber hinaus bietet sich die Entwicklung dieses Gebietes in angesprochener Art und Weise aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Liftanlage, Verkehrsanbindung, Parkplätze, Gastronomie, Topographie, vorhandene Weg und eigentumsrechtliche Verfügbarkeit) ohne erheblich höheren finanziellen Aufwand und weitaus größeren Eingriffen in die Natur nicht nur an, sondern ist alternativlos.

Der anstehende Nutzungskonflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Nutz- und Schutzfunktion des Waldes wird auf ein Mindestmaß begrenzt. Wie aus Anlage 1 dieser Begründung ersichtlich, sieht sich das Entwicklungsgebiet eingebettet in eine sehr großflächige Waldstruktur und nimmt offensichtlich nur einen sehr kleinen Teil dieses Erholungsgebietes in Anspruch. Der überwiegende Waldbereich bleibt in Gänze in seiner Schutz- und Nutzfunktion erhalten. Grundsätzlich werden innerhalb des Änderungsgebietes nur ca. 3 % der angesprochenen Waldnutzung für die Mountainbike-Trails in Anspruch genommen. Hierzu werden keine vorhandenen Wegestrukturen innerhalb des Plangebietes genutzt. Zur Schaffung der neuen Trails sind keine Rodungsarbeiten vorgesehen. Die Strecken sollen sich abgesehen von geringen Erdarbeiten (kleinere Anrampungen für Brücken und Überführungen) in einer Breite von ca. 1 m in die Waldstruktur einpassen. Highlights, wie Brücken und scharfe Kurven sowie der gesamte Bau werden mit naturnahen Materialien (Holz) errichtet. Ein Verlassen dieser Wege wird ausdrücklich verboten. Eine umfangreiche Beschilderung weist auf die angesprochene Wegeführung hin und macht alle Verbotstatbestände deutlich. In Kreuzungsbereichen von Wanderwegen und Mountainbike-Trails wird durch geeignete Wegeführung (Schikanen), Beschilderung und das Aufstellen von Zäunen ein Konflikt dieser beiden Nutzungsgruppen vermieden (Ich verweise hier auf Anlage 2: Portfolio des Vorhabenträgers).

Durch die geplanten Bike-Trails in einer Breite von 1 m werden faktisch nur sehr geringe Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen und der Waldflächen in Anspruch

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden auch nach Umsetzung des Projektes noch als Anbauflächen mit einer Maat 2 – 3 mal im Jahr zur Verfügung stehen. Abschließend soll die Umwandlung der Wald als auch der landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

Parallel zu dieser 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg hat die Bezirksregierung ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPLG NRW um die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festzustellen, betrieben.

Mit Schreiben vom 06.07.2021 kommt dieses Zielabweichungsverfahren zu folgendem Ergebnis „auszugsweise“ (Anlage 5):

Für die seitens der Stadt Schmallenberg angestrebte 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich, der im Antrag sowie der beigelegten Karte zu entnehmen ist, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPLG NRW vor. Die beantragte Zielabweichung von der zeichnerischen Festlegung „Waldbereiche“ im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird im vorliegenden Einzelfall zugelassen.

Hinweis 1: Von Seiten des Forstes (Herr König) wurde bereits die Bereitschaft zur Umnutzung der angesprochenen Waldflächen in Aussicht gestellt. Die beabsichtigten Trail-Einbauten, auch wenn diese ohne Baumfällfordernisse angelegt werden, kann den eigentlichen Wald-Charakter aufheben und bedarf dann eines entsprechenden Ausgleichs. Ob der geplante Bike-Park, der mit der Ausweisung der Trails ein gelenktes „Querfelseinfahren“ im Wald ermöglicht, tatsächlich wald- und umweltverträglich ist, muss durch turnusmäßige Kontrolle verifiziert werden (Monitoring). Siehe Punkt 5 dieser Begründung

Hinweis 2: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Höing) wurde ebenfalls signalisiert, dass es unter der Voraussetzung eines angemessenen Ausgleichs für den fraglosen Eingriff in die Natur, keine Kriterien aus umwelt- und naturschutzrechtlicher Sicht gesehen werden, welche das Projekt grundsätzlich in Frage stellen.

Ziel 7.2-1 LEP NRW: „Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzübergreifende Biotopverbund zu gewährleisten.“

Die sich im Norden befindliche Biotopverbundfläche VB-A-4616-020 Stufe II „Südliche Ruhrseitentäler Niebach-Valme-Elpe“ bleibt durch die vorliegende Planung unangestastet und als Biotopverbundfläche unverändert erhalten.

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

4 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und „Waldbereiche“ mit überlagernder Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. In Konkretisierung dieses Zieles wird postuliert, dass die wirtschaftliche Entwicklung die speziellen Stärken der Region im Sinne einer endogenen Entwicklung zu sichern und auszubauen hat.

Die Errichtung eines Bike-Parks stärkt die lokale und regionale Wertschöpfungskette. Der damit verbundene Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Biotopverbundsystems wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung thematisiert.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland (Abfahrtshang – Ski), als Wald und Infrastrukturfläche des Skigebietes (Gastronomie, Parkfläche usw.) genutzt. Innerhalb des Plangebietes, als auch in seiner unmittelbaren Umgebung, gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Aus den unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen, einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht, nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann (September 2021) erstellt – siehe Anlage 3 zur Begründung „Umweltbericht“.

Das Artenschutzprotokoll ist der Begründung beigelegt (Anlage 4).

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 definiert in seiner Anlage Vorhaben, für die eine „Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen ist. Die Errichtung Bike-Parks ist in der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW nicht aufgeführt und unterliegt somit formell keiner UVP-Pflicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für alle Bauleitverfahren nach neuem Planungsrecht in der obligatorisch durchzuführenden Umweltprüfung materiell eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Umweltgüter durchgeführt wird. Dies trifft auch im vorliegenden Planungsfall „Bike-Park“ zu.

Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben keine umwelterheblichen Auswirkungen zur Folge haben wird. Es muss insgesamt eine Summe von **62.126** Biotoppunkte ausgeglichen werden, um den Eingriff zu kompensieren.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Gellinghausen, Flur 4, Flurstück 27, 28 und 29 mit einer Gesamtgröße von etwa 29.864 m² etwa 230 m südlich des Plangebietes.

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. In den Randbereichen bestehen zudem Laubwälder sowie Ruderalflächen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, dass Grünland zu extensivieren und einen Waldrand in einer Breite von etwa 15 m anzulegen. (siehe Umweltbericht Anlage 3). Die Entwicklung der Fläche in der beschriebenen Art und Weise ergibt einen Biotoppunkteüberschuss von **57.619** Biotoppunkten.

Das verbleibende Biotoppunktedefizit wird über die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Schmallenberg erbracht. Im Rahmen der Maßnahme SM.2.01.061 „Ökologische Verbesserung der Palme“, 2. und 3. Bauabschnitt, bei Bödefeld wurde eine Aufwertung von 66.079 Biotopwertpunkten erzielt. Von diesen Biotopwertpunkten stehen noch 65.070 Biotopwertpunkte zur Verfügung. Das Defizit von **4.507** Biotopwertpunkten, welches durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet „Hohe Lied“ entstehen wird, kann somit vollständig über diese Ökokontomaßnahme abgedeckt werden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis (auszugsweise):

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

„Die Stufe I – Vorprüfung des Artenschutzspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg für 22 Vogelarten voraussichtlich keine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für die verbleibenden Säugetierarten durchzuführen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Begutachtung der Gebäude vor Umbau) auch für Fledermäuse keine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.“

5 Bodenschutzklausel, Umwidmungsklausel, Klimaschutz

5.1 Bodenschutzklausel

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist die Verpflichtung festgeschrieben, mit „Grund und Boden“ schonend umzugehen.

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wie unter Punkt eins bereits hinreichend beschrieben, eignet sich das Plangebiet aus Gründen der Infrastruktur und der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit, aber auch insbesondere auf Grund der Topografie, die für die Bike-Trails von entscheidender Bedeutung sind, sehr gut für die Entwicklung der angesprochenen Nutzung. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme des Grund und Bodes durch die gerade einmal 1 m breiten Trails so gering wie möglich gehalten. Die darüberhinausgehenden vorgesehen Nutzungen sind größtenteils schon in der derzeitigen Nutzung vorhanden, und lösen dementsprechend keinen nennenswerten Verbrauch von Grund und Boden aus. Die Realisierung des Bike-Parks an anderer Stelle ist auch im Hinblick auf die erheblich höhere Inanspruchnahme von Flächen keine Alternative.

5.2 Umwidmungsklausel

Ebenfalls in § 1a BauGB wird vorgegeben, das: „Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

Durch die geplanten Bike-Trails in einer Breite von 1 m werden faktisch nur sehr geringe Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen und der Waldflächen in Anspruch genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden auch nach Umsetzung des Projektes noch als Anbauflächen mit einer Maat 2 – 3 mal im Jahr zur Verfügung stehen. Innerhalb des Waldgebiets kommt es durch den Aufbau der Bike-Trails zu keinen nennenswerten Rodungsarbeiten, so dass die Umwandlung der Flächen dadurch vermieden werden soll.

5.3 Klimaschutz

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emission der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden bestehende Freiflächen überbaut. Dadurch kann es im Bereich den Plangebietes zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Die Zunahme der versiegelten Flächen ist allerdings sehr gering und bei der Größe der verbleibenden Kaltluftentstehungsgebiete sowie der Frischluftproduktion der verbleibenden Waldfläche ist dies zu vernachlässigen. Das Vorhaben wird insgesamt zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

Auch werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel verstärkt oder hervorgerufen.

6 Forstliche Belange

Unabhängig von etwaigen zeichnerischen Darstellungen ist planerischer Wille die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Aufgrund der überlagernden Nutzungen durch die MTB-Anlage (Strecke und Hindernisse) ist eine Umwandlungsgenehmigung der unteren Forstbehörde erforderlich. Weitergehende bzw. zusätzliche Waldumwandlungen im Festsetzungsbereich des Flächennutzungsplanes sind zudem nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zulässig.

Zur Sicherung der Waldfunktion nach § 1 Nr. 1 Bundesforstgesetz werden zudem folgende Maßnahmen für die Nutzung der Bike-Strecken im Wald festgesetzt:

- Zur Aufrechterhaltung des Status quo müssen die Waldfunktionen gemäß § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz gleichwertig und frei von nicht unerheblichen negativen Störungen gewährleistet werden.
- Das Betreten des Waldes (und damit Teile des gesamten Bike-Parks) zum Zwecke der Erholung im Sinne § 2 Abs. (1) (2) LFoG muss gewährleistet sein. Begegnungsverkehr von Radfahrern (Mountainbiker) und anderen

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

Waldbesuchern (z.B. Wanderern) sind demzufolge überall und nicht nur in Kreuzungsbereichen von Wegen resp. Trails möglich.

- Aus Sicherheitsgründen können ggf. Bereiche, wenn erforderlich auf Antrag des Waldbesitzers mit Genehmigung der Forstbehörde gesperrt werden.
- Die in der Projektplanung angekündigten geführten Touren sind ggf. als organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde rechtzeitig gemäß § 2 Abs. (4) anzuzeigen.

Waldumwandlungen innerhalb des Änderungsbereiches des FNP und insb. des BPI unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Forstrechts gem. §§ 39 und 40 (LFoG NRW). Eine Ausnahme des Verfahrens zur Umwandlung nach § 43 Abs. 1 Buchstabe d) LFoG greift nicht, da der BPI für die Waldflächen keine andere Nutzung vorsieht.

- Weiter gelten alle relevanten forstgesetzlichen Vorgaben gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz so z.B. § 60 LFoG (Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden).
- Der Betrieb des Imbiss/Kiosk im Bereich der Bergstation und die Aktivitäten im Bike-Park (Fahrbetrieb) sollten tageszeitlich begrenzt werden und nicht durch Flutlichteinsatz etc. in die Nachtzeit verlängert werden, um eine Beunruhigung der benachbarten Waldungen zu verhindern (Schutzfunktion des Waldes, Schutz für die Tiere und Menschen vor Licht- und Lärmemissionen).

Ob der geplante Bike-Park, der mit der Ausweisung der Trails ein gelenktes „Querfel-seinfahren“ im Wald ermöglicht, tatsächlich wald- und umweltverträglich ist, muss durch turnusmäßige Kontrolle verifiziert werden (Monitoring).

7 Ver- und Entsorgung/Altlasten

7.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Innerhalb des Bebauungsplangebiet wird die vorhandene Gastronomie wird von der Wasserinteressengemeinschaft Gellinghausen mit Trinkwasser versorgt.

Das Betreiberwohnhaus und die Außenstelle Blockhütte wird über eine interne Quelfassung mit separatem Quelfassungsgebiet mit Trinkwasser versorgt. Die Lage des Einzugsgebiets der Quelfassung ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Der Schutz der Trinkwasserqualität erfordert innerhalb dieses Gebietes Einschränkungen bezüglich des Baus der Bike-Trails. Hier werden die Bike-Trails eingezäunt, um das Verlassen der Strecke auszuschließen. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen großen Teil der Strecken aus Holzbohlen herzustellen. Wo dies nicht möglich ist, wird ein Fliesmaterial in den Boden eingelassen, um Qualitätseinbußen im Trinkwasser zu verhindern. Die Errichtung der Fahrstrecken in diesem Einzugsbereich wird in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises vorgenommen.

Die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises hält eine Löschwasserversorgungsmenge von 1600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für die Gastronomie „Ski-hütte“ (Versammlungsstätte 450 Personen) und für die kleineren Gebäude 400 -800 l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Zur Löschwasserversorgung

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen stehen neben der Löschwasserreserve aus dem Versorgungsnetz die oben erwähnten Teichanlagen zur Verfügung.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m vom jeweiligen Objekt zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung der Bike-Parkanlagen wird ein Brandschutzkonzept in Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis angefertigt.

7.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des vorhandenen Trennsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an die Ruhrverbandskläranlage übergeben und ordnungsgemäß behandelt.

Konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser über eine vorhandene Sammelleitung dem Gellinghauser Bach zugeführt.

Die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Genehmigungsplanung der Gebäude die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück durch ein Baugrundgutachten überprüft und gegebenenfalls der Einleitung in den obigen Bach vorgezogen.

Bei Befestigung und Ausbau der sog. „Trails“ könnte stärkeres Hangwasser mit Feinsedimentfracht auftreten. Daher wird im Rahmen der Genehmigungsplanung über einen Sedimentfang an den Einleitungsstellen zum Gellinghauser Bach entschieden.

7.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

7.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

7.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

8 Altlasten und Kampfmittel

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Änderungsbereich eine Eintragung:

Flächennummer 194716-2747:

Bei dieser Flächennummer handelt es sich um eine Ablagerung. Auf dem Luftbild von 1978 wurde eine Basisaufschüttung für den Parkplatz erkannt. Die Fläche weist eine Größe von ca. 5760 m² und eine Mächtigkeit von bis 3 Metern auf. Über die Zusammensetzung des abgelagerten Materials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Die betroffene Fläche ist nachrichtlich in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Eine bauliche Veränderung des betreffenden, praktisch versiegelten (Parkplatz) Bereichs ist derzeit nicht beabsichtigt. Von daher wird städtischerseits aktuell kein zu überprüfendes Gefährdungspotenzial gesehen.

Sollte es mittelfristig zu einer geländemäßigen Veränderung (Abgrabung) kommen, wird die notwendige Untersuchung im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt.

Es ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

9 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch

38. Änderung des Flächennutzungsplans

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Gastronomie“ beim Ortsteil Gellinghausen

Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Projekt- Portfolio (Beispielhaft – Lageabweichungen vorbehalten)

Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann September 2021

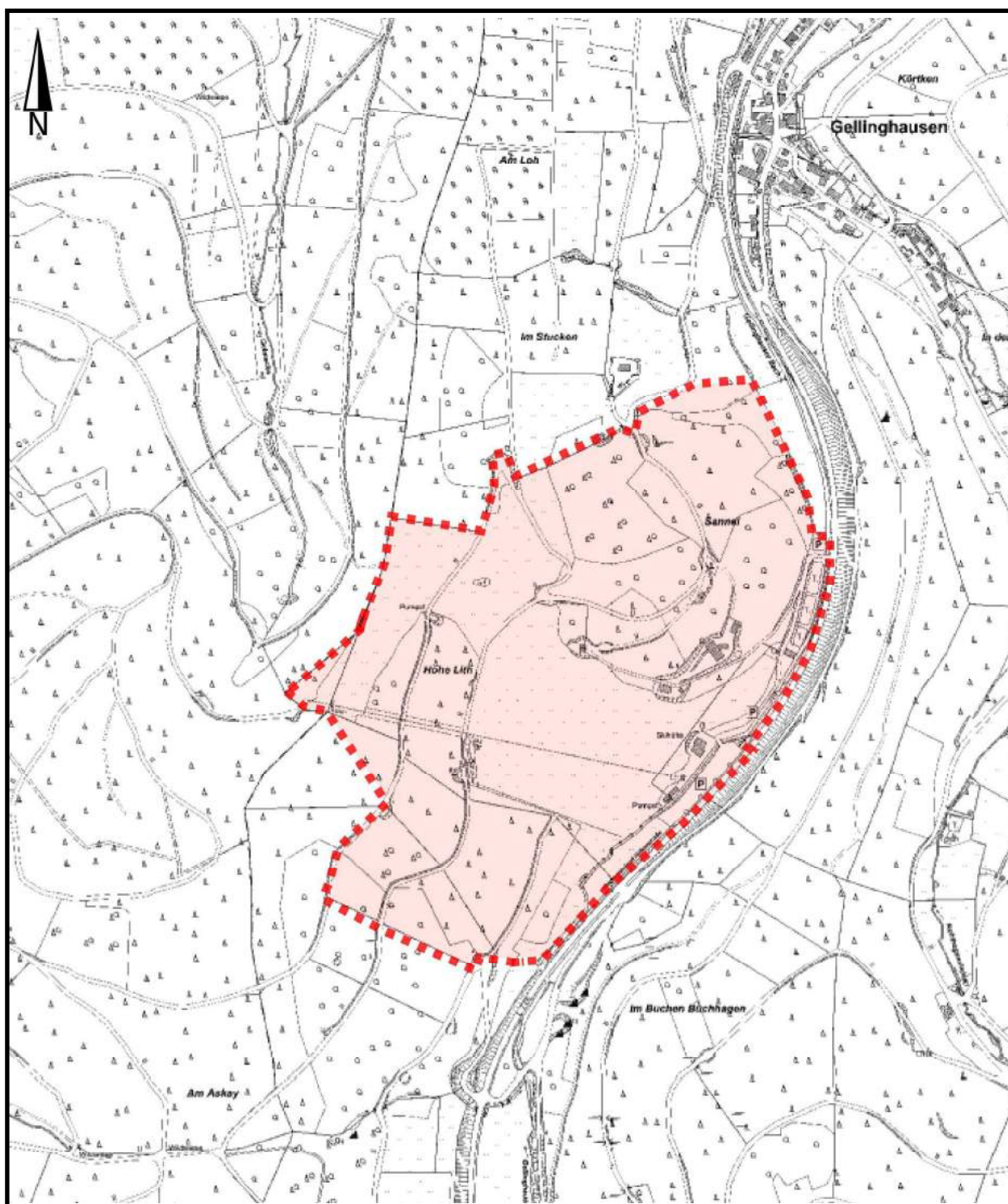
Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann September 2021

Anlage 5: Vegetationskundliche Untersuchung „Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung“ 11.07.2021

Übersichtsplan

38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Schmallenberg / OT Gellinghausen





Überblick



- 01 Beweggründe
- 02 Projektbeschreibung
- 03 Infrastruktur
- 04 Leit- Sicherheitskonzept
- 05 Maßnahmen mit Mehrwert

01 Beweggründe



- Mountainbiking ist eine der am schnellsten wachsenden Sportarten
- Perfekt mit der Umwelt vereinbar
- Verbote, Grundstückseigner, Jagdgebiete erschweren Ausübung des Hobbies
- Verantwortungsbewusster Umgang mit der Natur
- Leiten und Lenken Heranwachsender
- Motivation zum aktiven Sport und bewusster Bewegung
- Erhöhung der Wertschöpfung der Region
- Alternative zum fehlenden Wintersportangebot

Es wird Raum für Menschen geschaffen, ihr Hobby ohne Konflikte auszuüben.

02 Projektbeschreibung

Situationsbeschreibung und Anlagen Empfehlung der Bikepark Konstrukteure „Schneestern“



- Grundsätzlich finden weder Anfänger und Familien noch Mountainbiker mit Fokus auf naturnahe Strecken ein wirklich abwechslungsreiches Angebot in der Region
- Ziel ist es den Skilift, für Tages und Übernachtungsgäste, als überregional herausragendes MTB Angebot zu positionieren und so im ergänzenden Wettbewerb die Region weiterhin als MTB Destination aufzuwerten.



- Alle Anlagen sind eingebettet in die Natur und den örtlichen Bedingungen angepasst
- Alle Strecken werden als Gesamtkonzept geplant und sollen so von Anfang mit Vielfalt und Abwechslungsreichtum ein Angebot für die ganze Breite der heutigen MTB NutzerInnen machen

02 Projektbeschreibung



- Errichtung eines neuen Bikeparks rund um das Ski-und Freizeitgebiet Hohe Lied in Schmallenberg – Gellinghausen
- Ziel ist es, ein abgerundetes Gesamtkonzept als Angebot für lokale und überregionale Besucher zu erschaffen



Trails:

- 16-18 km gesamte Streckenlänge mit einem diversifiziertem Angebot für alle Fähigkeitsstufen
- Fokus auf naturnahen Wegen
- Geländeformung und Neigung definieren Charakteristika der Trails
- Uphill-Trail für E-Biker
- Übungsparcour, Landing-Bag

Ergänzendes Angebot:

- Shuttle Service (PKW & Lift)
- Kostenlose Waschstation
- Werkstatt & Verleih
- Gastronomie

02 Projektbeschreibung

- ca. 25 km Trail möglich
- ca. 16 - 18 km Trail geplant
- Ø 1 m Breite
- Gesamtfläche Gebiet ca. 500.000 m²

= lediglich 3,5 % **Flächenanteil** der Trails am gesamten Gebiet

Das neue Trail Angebot kanalisiert Mountainbiker, die den Wald nutzen. Durch den geländebezogenen Bau gewährleisten wir einen möglichst minimalen Eingriff in die Natur. Vorab ist eine genaue Streckenfixierung schwierig, da man sich während des Bauvorhabens punktuell den Gegebenheiten anpassen muss.



03 Infrastruktur

Ein **Übungsgelände** im Tal bietet auch den Einsteigern und Kindern die geeignete Fläche, um erste Berührungen mit dem Mountainbike zu erleben. Der Übungsplatz ist gut einsehbar und soll direkt an einen **Naturspielplatz** angeschlossen werden.



Ein **Erlebnispfad**, der mit Aussichtspunkten in den Bikepark vom Tal zur Bergstation hinaufführt. Verschiedene Stationen mit naturfachlichen Aspekten und Beschreibungen, wie man sich auf dem Fahrrad in der Natur richtig verhält.

Ein **Uphill-Trail** für die stark wachsende Nachfrage der **E-Biker**. Der Trail kann aber auch mit dem normalen Rad befahren werden. Somit bieten wir neben unserem Panorama-Weg eine weitere Möglichkeit, per eigener Kraft zur Bergstation und den dort befindlichen Einstiege in die Trails zu gelangen.



03 Infrastruktur

Die bereits vorhandene und etablierte **Gastronomie** der „Hellersmanns Hütte“ bleibt bestehen und wird auch weiterhin für die kulinarische Verpflegung der Gäste zuständig sein.

Parkplätze für ca. 200 PKW und Stellplätze für potenziell 15 **Camper** sind vorhanden



Unsere **Bullracer** bieten eine Attraktion für die ganze Familie. Bereits bestehende **Wander- und Fahrradwege**, welche als Start und Zielpunkt vom Ski- & Freizeitgebiet ausgehen, sollen neu aufgelegt und beschildert werden.

Der Skiverleih wird renoviert und zu einem **Bike- & Ausstattungsverleih mit Shop** umgerüstet. Zusätzlich wird eine Werkstatt integriert. Auf dem Gelände werden Fahrtechnikkurse und geführte Touren angeboten. Somit wird das Dienstleistungsangebot um wichtige Faktoren erweitert.



04 Leit- und Sicherheitskonzept



✓ Mögliche Absicherung von Wegkreuzungen

Das **Leit- und Sicherheitskonzept** wird eine zentrale Rolle spielen:

- Absicherung von Wegkreuzungen / Berührungspunkten mit Wanderern
- Ausschilderung von Trails und Schwierigkeitsstufen sowie Hinweise auf zu tragende Sicherheitsausrüstung
- Verbot die ausgeschilderten Trails zu verlassen
- Mögliche Umfahrungen von Hindernissen
- Begrenzungsäune / Hilfsäune / Schikanen
- Rettungskonzept / Notrufpunkte



05 Maßnahme mit Mehrwert

- Wertschöpfung für die Region erreicht schon **im ersten Jahr** die Investitionssumme des Projekts
- unmittelbarer **Mehrwert für die regionale (Tourismus-)Wirtschaft**: Besucher des Bikeparks übernachten, essen, konsumieren vor Ort
- **Arbeitsplätze** werden geschaffen
- enorme **Steigerung des Bekanntheitsgrades** der Region
- Mehrwert für **Freizeitangebot** der ansässigen Bevölkerung

Mountainbiker sind...

... überdurchschnittlich gebildet.

... überdurchschnittlich verdienend.

... Familienmenschen.

... durchschnittlich 36 Jahre alt.

MTB-Infrastrukturen ziehen Biker als Bewohner an:

Der Standortwert steigt und Gewerbe siedelt sich an.

Befürworter



Bad Fredeburg,
Gewerbe & Touristik

Radwelt
Sauerland e.V.

Schmallenberger Sauerland
Tourismus GmbH

DEHOGA Westfalen

Handelsverband
Südwestfalen e.V.

Schmallenberg
Unternehmen Zukunft e.V.

DAV Sektion HSK



Ein Zukunftsprojekt für das Schmallenberger Sa

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und
Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:

Felix Saller
Kelchham 2a
94136 Thyrnau

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Nadine Faßbeck

M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1973

Warstein-Hirschberg, September 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne.....	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	6
2.1 Untersuchungsgebiet.....	6
2.1 Naturschutzrechtliche Planung	9
2.1.1 Naturschutzgebiete	9
2.1.2 Landschaftsschutzgebiete.....	9
2.1.3 Biotopkatasterflächen	11
2.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope.....	12
2.1.5 Biotopverbundflächen	15
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1 Untersuchungsinhalte.....	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .	19
3.1.1 Schall- und Schadstoffemission	19
3.1.2 Erholung	19
3.2 Schutzgut Tiere	20
3.3 Schutzgut Pflanzen.....	21
3.4 Schutzgut Fläche.....	22
3.5 Schutzgut Boden	23
3.6 Schutzgut Wasser	24
3.6.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	24
3.6.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	25
3.7 Schutzgut Klima und Luft.....	26
3.7.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
3.8 Schutzgut Landschaft	29
3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	30
3.10 Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	30
3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle	32
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	33
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	33
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen.....	33
4.1.1.2 Erholung.....	33

Verzeichnisse

4.1.2	Schutzgut Tiere.....	33
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	34
4.1.4	Schutzgut Fläche	34
4.1.5	Schutzgut Boden	34
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	35
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	35
4.1.8	Schutzgut Landschaft	35
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	35
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	36
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	44
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	44
6.2	Kumulation benachbarter Plangebiete	44
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	45
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	46
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
	Literaturverzeichnis.....	52

Anlage 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang 1: Bestand Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170

Anhang 2: Plansituation Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (rot umrandet) für den Bebauungsplan	1
Abb. 2	Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski-Freizeitgebiet Hohe Lied“	1
Abb. 3	Ausschnitt aus dem aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg.	3
Abb. 4	38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg	4
Abb. 5	Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 (rote Linie) auf Grundlage eines Luftbildes.	6
Abb. 6	Blick von den Parkplätzen an der Landesstraße auf den Skihang mit dem Skilift.	7
Abb. 7	Blick vom Skihang auf die Landesstraße und die Skihütte „Hellermanns Hütte“.	7
Abb. 8	Befestigter Weg im Planungsgebiet.	8
Abb. 9	Teilweise befestigter Weg im Planungsgebiet.	8
Abb. 10	Die Infrastruktureinrichtung am Fuße des Skihanges. Hier die Hellermanns Hütte.	8
Abb. 11	Brunnen im Plangebiet.	8
Abb. 12	Skilift entlang des Skihanges.	8
Abb. 13	Skilift im Fichtenforst mit Blick auf die Skihütte.	8
Abb. 14	Fichtenforst im Plangebiet.	9
Abb. 15	Blick auf den nördlichen Fichtenbestand und die Skipiste.	9
Abb. 16	Landschaftsschutzgebiete in dem und um das Plangebiet	10
Abb. 17	Biotopkatasterflächen im Plangebiet und der Umgebung auf Basis eines Luftbildes	12
Abb. 18	Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet und der Umgebung.	13
Abb. 19	Schutzwürdiges Grünland auf Grundlage der vegetationskundlichen Kartierung.	14
Abb. 20	Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung.	15
Abb. 21	Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170.	21
Abb. 22	Bodentypen im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 170	23
Abb. 23	Ausschnitt aus dem ELWAS-WEB (2020).	26
Abb. 24	Klimatope im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	27
Abb. 25	Darstellung der Bestandssituation des Bebauungsplanes Nr. 129	37
Abb. 26	Darstellung der Planungssituation des Bebauungsplanes Nr. 170	37
Abb. 27	Darstellung der Bestandssituation im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1	41
Abb. 28	Darstellung der Planung im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1	41

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 170	18
Tab. 2	Erläuterung der Biotoptypen-Nummern aus Abbildung 19	21
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	31
Tab. 4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den BP N. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallingenberg.	38
Tab. 5	Kompensationsermittlung durch die Kompensationsmaßnahme 1.	42

1.0 Einleitung

In seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Rat der Stadt Schmallenberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Ziel der beiden Planverfahren ist es, die Fläche als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ auszuweisen, um das verbindliche Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Bike-Parks und der nötigen Infrastruktur zu erreichen.

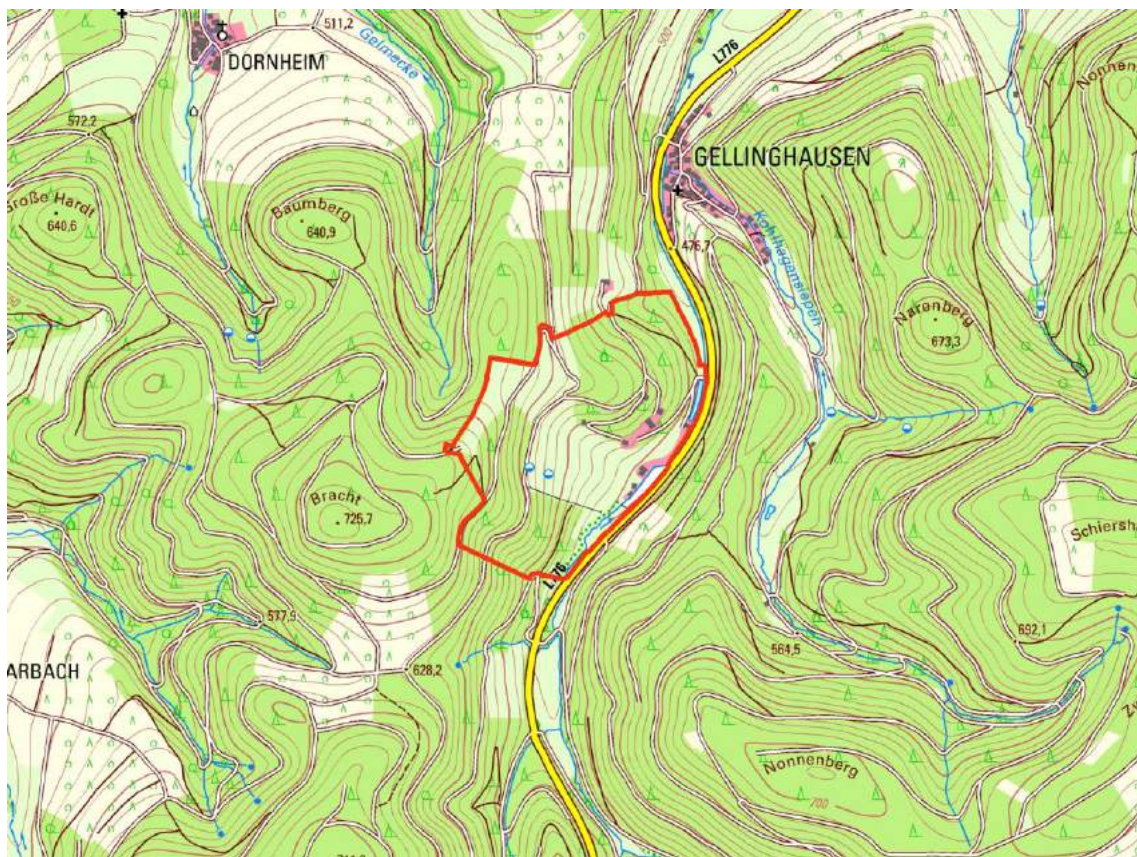


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rot umrandet) für den Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ und die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg auf Grundlage einer DTK25.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ befindet sich im Hochsauerlandkreis, in der Stadt Schmallenberg südlich des Ortsteiles Gellinghausen (vgl. Abb. 1). Es beinhaltet Teile der Flächen der Gemarkung Gellinghausen, Flur 1 und 4, und umfasst 50,8 ha.

Die östliche Grenze bildet größtenteils die Landesstraße 776 „Hochsauerland Höhenstraße“. Im Westen markiert der Übergang zwischen dem Grünland und einem Mischwald die Grenze. Weitere Grenzen des Plangebietes orientieren sich nicht an natürlichen oder anthropogenen Strukturen.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für einen Großteil der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 170 wird folgende Nutzung festgelegt (SCHULTE 2021A, SCHULTE 2021B):

SO Sondergebiet - Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet (gem. § 10 BauNVO)

Zulässig sind im SO-Gebiet:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
2. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör, für Zubehör im Zusammenhang des Bike-Parks und sonstige Versorgungsgebäude
3. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen wie
 - Schank und Speisewirtschaften, Restaurationseinrichtungen (Imbisse, Kioske etc.) mit Aufenthaltsräumen für Gäste (dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden)
4. Verleih für Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung
5. Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen
6. Bike-Park und Abfahrtsanhang
7. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die Forst- und Landwirtschaft

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes werden weitere Spezifikationen für die bebaubaren Flächen festgesetzt:

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche für unterschiedliche Zulässigkeiten

Weiterhin werden folgende nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebietes festgesetzt:

- Einrichtungen und Anlagen von Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. §5 Abs. 2 Nr. 2a i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 5)
 - Abfahrtshang -Wintersport und Bullracer- (Zulässigkeit der Ziffer 6)
 - Bike-Park (Zulässigkeit der Ziffer 6)
- Verkehrsflächen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Parkplatz (privat)
- Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Abfahrtshang Ski
- Flächen für die Landwirtschaft (gem. §9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - landwirtschaftliche Fläche
- Flächen für Wald (gem. §9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
 - Waldflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (gem. §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Teich

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an die bereits vorhandene Bebauung innerhalb des Aufstellungsbereichs:

Mit der Festsetzung von max. II Vollgeschossen und der Grundflächenzahl von 0,8 und der Geschossflächenanzahl von 0,4, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Bebauung geschaffen.

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 20°. Die Dacheindeckung hat in nicht glänzendem, dunkelgrauem/anthrazitfarbenem Material zu erfolgen.

Zulässig ist weißer Putz, naturbelassene Holzverkleidungen und Trapezbleche in der Farbe Dunkelgrau/Anthrazit.

Innerhalb des Sondergebietes sollen Mountainbike-Trails angelegt werden, die 1 m breit und insgesamt ca. 19 km lang sind. Verschiedene Streckenausführungen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden sind geplant. Der Neubau eines Übungsgeländes, welches einen Einstieg in die Sportart bieten soll, und ein Erlebnisspielplatz sind ebenfalls geplant.

Zusätzlich zur bestehenden Gastronomie („Hellermanns Hütte“ und „Blockhütte“) soll in Form einer Bergterrasse ein weitere Verpflegungspunkt an dem nördlichen Lift entstehen. Ebenso ist der Bau eines weiteren Wohngebäudes im Westen des Plangebietes vorgesehen.

Bei der Umnutzung des bestehenden Skiverleihs zu einem Bikeverleih wird von einer Renovierung des Gebäudes und nicht von einem Gebäudeabbruch ausgegangen.

Wegekreuzungen, an denen sich der Mountainbike-Trail mit Wanderwegen kreuzt, werden abgesichert. Ein Verlassen der Trails ist verboten.

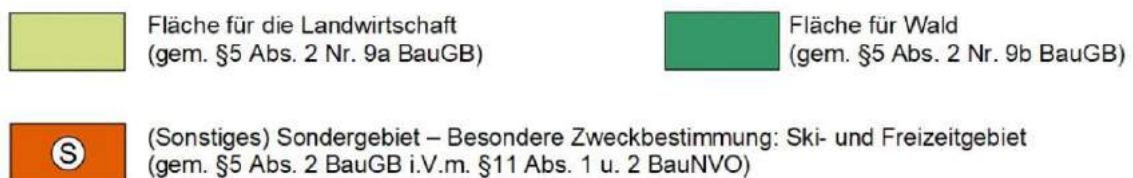
Flächennutzungsplan

Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

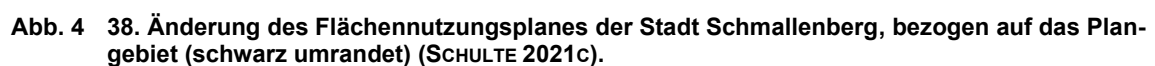
Damit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ rechtsgültig wird, muss auch der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden.

Die bisherige Darstellung der Flächen äußert sich in „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“.

Nach der Änderung ist die Fläche des Plangebietes überwiegend als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ ausgewiesen. Zudem bestehen Darstellungen zu einem „(Sonstige) Sondergebiet Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Erlebnisspielplatz, Gastronomie“ sowie „Wasserfläche – Zweckbestimmung: Teich, Bach) (SCHULTE 2021C).



3



1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ ordnet das Plangebiet auf Blatt 13 dem „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zu. Das Plangebiet selbst setzt sich aus den Freiraum-Parametern „Waldbereich“ und „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ zusammen (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“ (HSK 2008). Der Landschaftsplan setzt für das Plangebiet in der Festsetzungskarte Landschaftsschutzgebiete fest, die unter Punkt 2.3.2 näher erläutert werden. Die Entwicklungskarte stellt für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Flächennutzungsplan

Die bisherige Darstellung der Flächen äußert sich in „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“.

Nach der Änderung ist die gesamte Fläche des Plangebietes als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ ausgewiesen (SCHULTE 2021c).

Bebauungsplan

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 129 „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ umfasst bisher nur einen Teil des östlichen Plangebietes. Darin sind sowohl Sondergebiete als auch Grünflächen verzeichnet. Zudem wurde eine Pflanzung von 13 Obstbäumen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 129 „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ festgelegt. Diese kompensiert die Errichtung einer temporären Halle oder eines Festzeltes mit den Maßen 30,00 m x 50,00 m oder alternativ die Nutzung der angegebenen Fläche als Parkplatz.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Schmallenberg-Gellinghausen (vgl. Abb. 4). Die angrenzenden Flächen werden schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Mosaik aus forst- und landwirtschaftlichen Flächen geprägt; bis zum Ortsrand von Gellinghausen sind es etwa 200 m in nördliche Richtung.

Das Untersuchungsgebiet ist durch ein nach Südosten abfallendes Grünland (teils Magergrünland) gekennzeichnet. Nördlich und südlich innerhalb des Plangebietes befindet sich Laub- und Nadelforst. Durch die gegenwärtige Nutzung als Skipiste befindet sich auf dem Gelände bereits eine Infrastruktur bestehend aus mehreren Wirtschaftswegen (befestigt und unbefestigt), Parkplätzen im Bereich der Landesstraße, einer Skihütte mit Gastronomiebetrieb sowie zwei Skiliften. Zudem befinden sich bereits ein Wohngebäude mit Gartenflächen und ein landwirtschaftliches Gebäude im Plangebiet.

Etwa parallel zur Landesstraße fließt der Gellinghauser Bach, im Nordosten befinden sich drei künstlich angelegte Teiche.



Abb. 5 Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 (rote Linie) auf Grundlage eines Luftbildes.



Abb. 6 Blick von den Parkplätzen an der Landesstraße auf den Skihang mit dem Skilift.



Abb. 7 Blick vom Skihang auf die Landesstraße und die Skihütte „Hellermanns Hütte“.



Abb. 8 Befestigter Weg im Planungsgebiet.



Abb. 9 Teilweise befestigter Weg im Planungsgebiet.



Abb. 10 Die Infrastruktureinrichtung am Fuße des Skihangs. Hier die Hellermanns Hütte.



Abb. 11 Brunnen im Plangebiet. Er befindet sich an der Grünland-Forstkante in der Nähe des Skiliftes.



Abb. 12 Skilift entlang des Skihanges.



Abb. 13 Skilift im Fichtenforst mit Blick auf die Skihütte.



Abb. 14 Fichtenforst im Plangebiet.



Abb. 15 Blick auf den nördlichen Fichtenbestand und die Skipiste.

2.1 Naturschutzrechtliche Planung

Für die Schutzgebiete in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird ein Untersuchungsradius von 500 m festgelegt.

2.1.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des § 23 BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

2.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Es zielt auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen gering. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten überlagert (vgl. Abb. 15): der östliche Teil ist als „LSG-Schmallenberg

Süd-Ost, Typ A“ (LSG-4716-0001) ausgewiesen. Das Grünland im zentralen Teil des Plangebietes als „LSG-Restgrünland um Gellinghausen und Offenlandinseln südlich Gellinghausen bis Rimberg, Typ B“ (LSG-4716-0003). Im Westen schließt sich das „LSG-Schmallenberg Nord-West, Typ A“ (LSG-4715-0003) an.

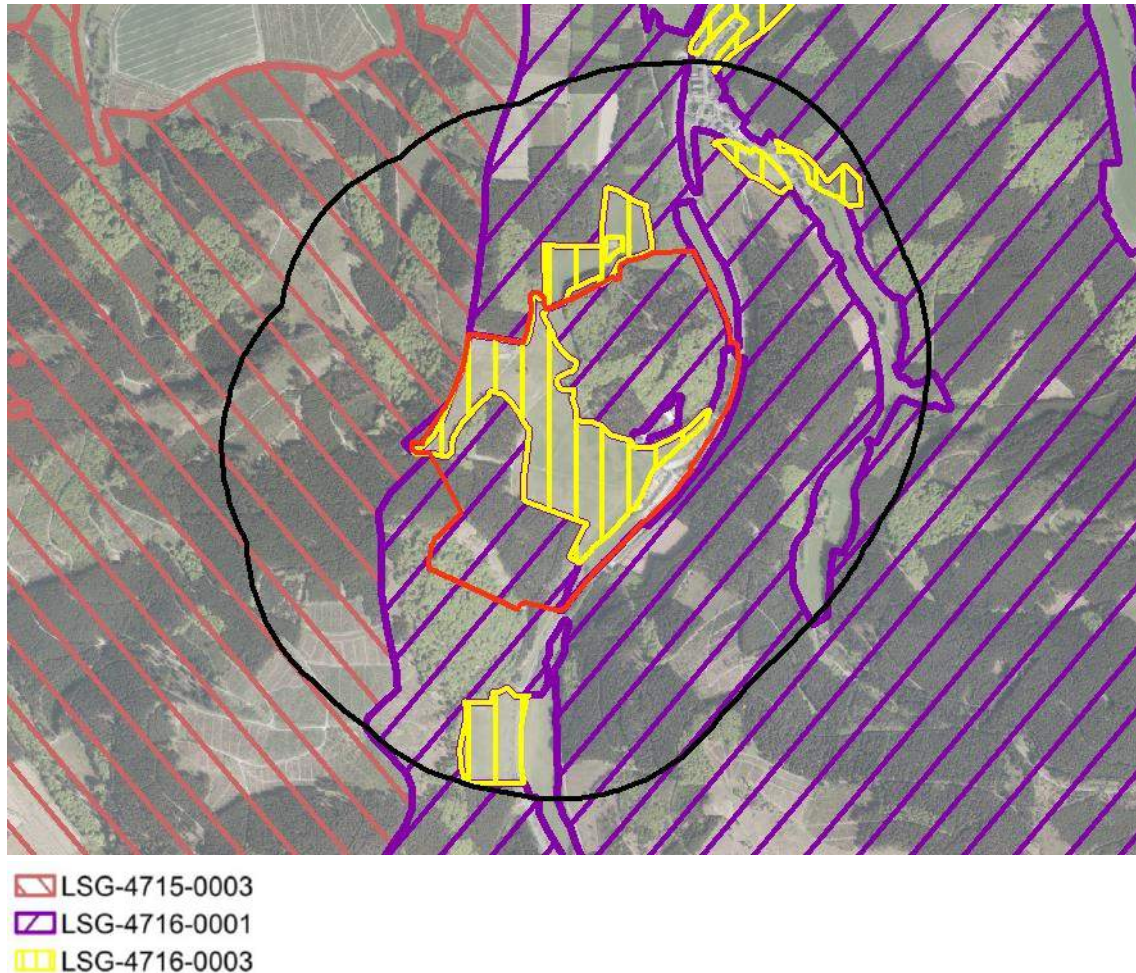


Abb. 16 Landschaftsschutzgebiete in dem und um das Plangebiet auf Basis eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Schwarz umrandet ist der 500 m Radius.

2.1.3 Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Teile von zwei Biotopkatasterflächen.

Im Norden liegen Teile der Fläche „Gellinghauser Bachtal mit Nebenbächen südlich Gellinghausen“ (BK-4716-447). Als Schutzziel wird der Erhalt naturnaher Bachabschnitte und Quellen deklariert, die als naturnahe und naturraumtypische Lebensräume in der Übergangszone zwischen Wald und Offenland fungieren. Als Gefährdung der Lebensräume wird die Aufforstung genannt. Maßnahmen zur Förderung des Lebensraumes sind u.a. die extensive Grünlandnutzung sowie der Erhalt der Laubholzbestockung (LANUV 2018).

Im Südosten des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche „Gellinghauser Bachtal südlich von Gellinghausen“ (BK-4716-297), die den Erhalt des Grünlandtales mit dem naturnahen Mittelgebirgsbach schützen soll. Als Lebensraumtypen innerhalb der Fläche werden Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen und Fließgewässer angegeben.

Innerhalb des 500 m Radius, der in Bezug auf die Schutzgebiete betrachtet wird, befinden sich noch weitere Biotopkatasterflächen:

- BK-4716-186 Buchenwald nordöstlich der Bracht
- BK-4716-185 Buchenwald und Quellbach südlich Dornheim
- BK-4716-470 Quellbach-Fels-Biotopkomplex am Askay an der Hunau
- BK-4716-461 Osterwaldsiepen und Gellinghauser Bach nordwestlich Osterwald
- BK-4716-472 Sickerquelle am westlichen Unterhang des Nonnenberges südlich Gellinghausen
- BK-4716-471 Sickerquelle Buchhagen südlich Gellinghausen
- BK-4716-293 Kohlhagensiepen südlich Gellinghausen

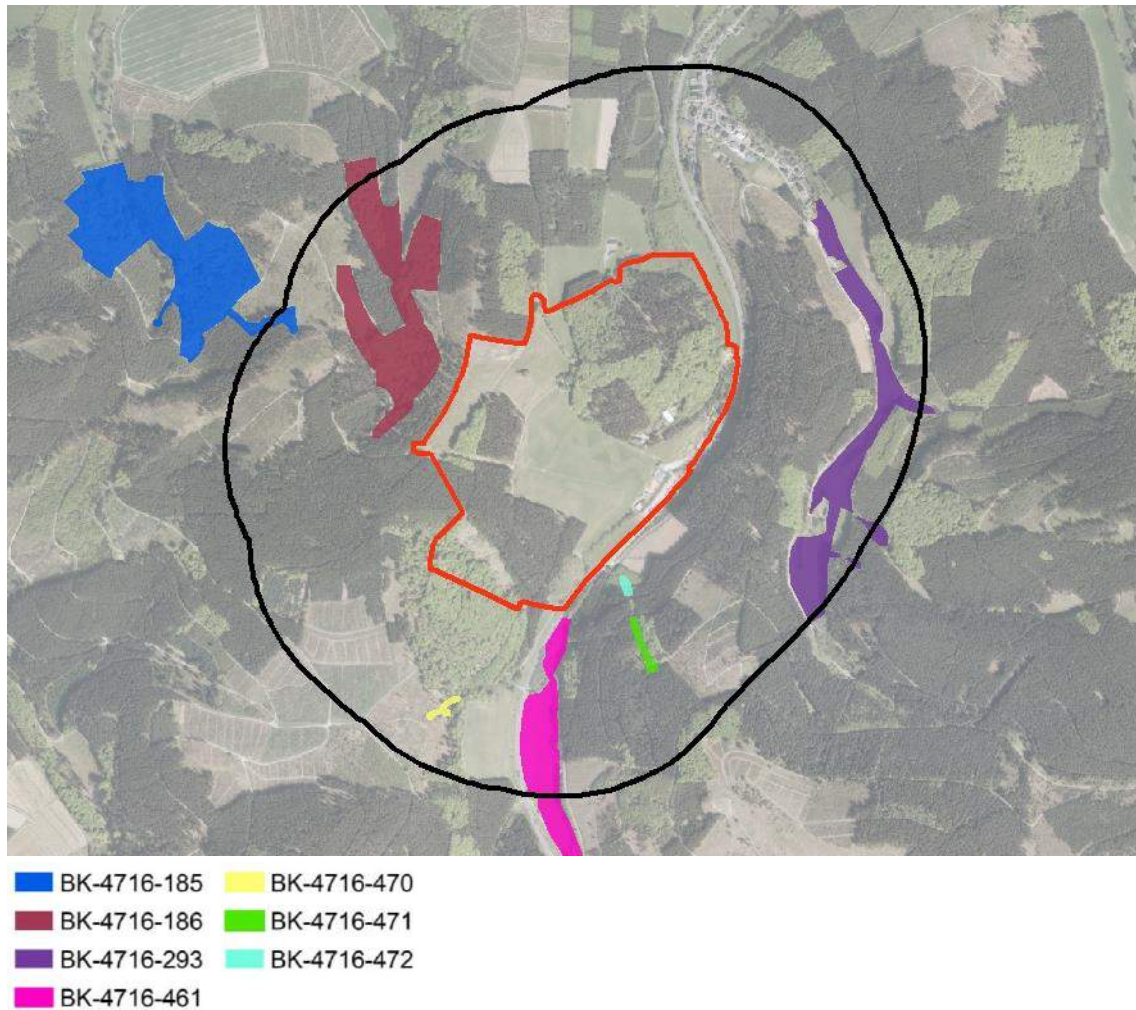


Abb. 17 Biotopkatasterflächen im Plangebiet und der Umgebung auf Basis eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der 500 m Radius ist schwarz eingezeichnet

2.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes liegen drei gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abb. 17). An der nördlichen Grenze befindet sich das Gesetzlich geschützte Biotop „BT-4716-343-9“. Schutzziel sind Sicker- und Sumpfquellen. Als typische Pflanzenarten der Krautschicht werden das Gegenblättrige Milzkraut und das Echte Springkraut angegeben (LANUV 2018).

An der nordöstlichen und der südwestlichen Grenze ist der Gellinghauser Bach in zwei Teilgebieten als Gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (BT-4716-323-9). Schutzgegenstand ist der Bach mit natürlichen, naturnahen und unverbauten Fließgewässerbereichen. Es werden mehrere Pflanzenarten genannt, planungsrelevante Pflanzen- oder Tierarten werden nicht beschrieben (LANUV 2018).

Innerhalb des 500 m Radius liegen noch weitere Gesetzlich geschützte Biotop:

- BT-4716-342-9
- BT-4716-343-9
- BT-4716-0252-2004
- BT-4716-2142-2002
- BT-4716-286-9
- BT-4716-287-9
- BT-HSK-01630
- BT-HSK-01549
- BT-4716-344-9
- BT-4716-239-9
- BT-4716-323-9
- BT-4716-328-9
- BT-4716-0534-2004

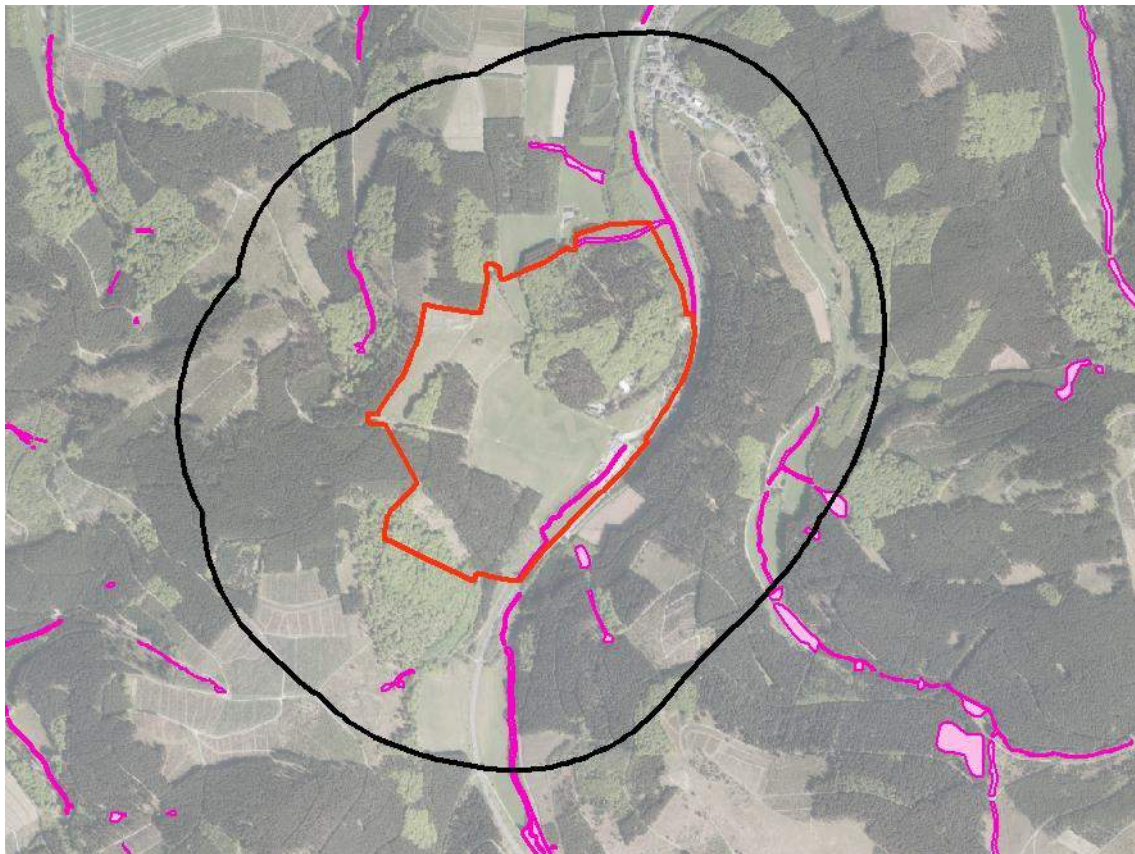


Abb. 18 Gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet und der Umgebung auf Basis eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Schwarz umrandet ist der 500 m Radius.

Des Weiteren wurden im Rahmen einer vegetationskundlichen Untersuchung gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG kartiert. Es handelt sich dabei um Magergrünland.



Abb. 19 Schutzwürdiges Grünland auf Grundlage der vegetationskundlichen Kartierung. Quelle: WITTENBORG 2021.

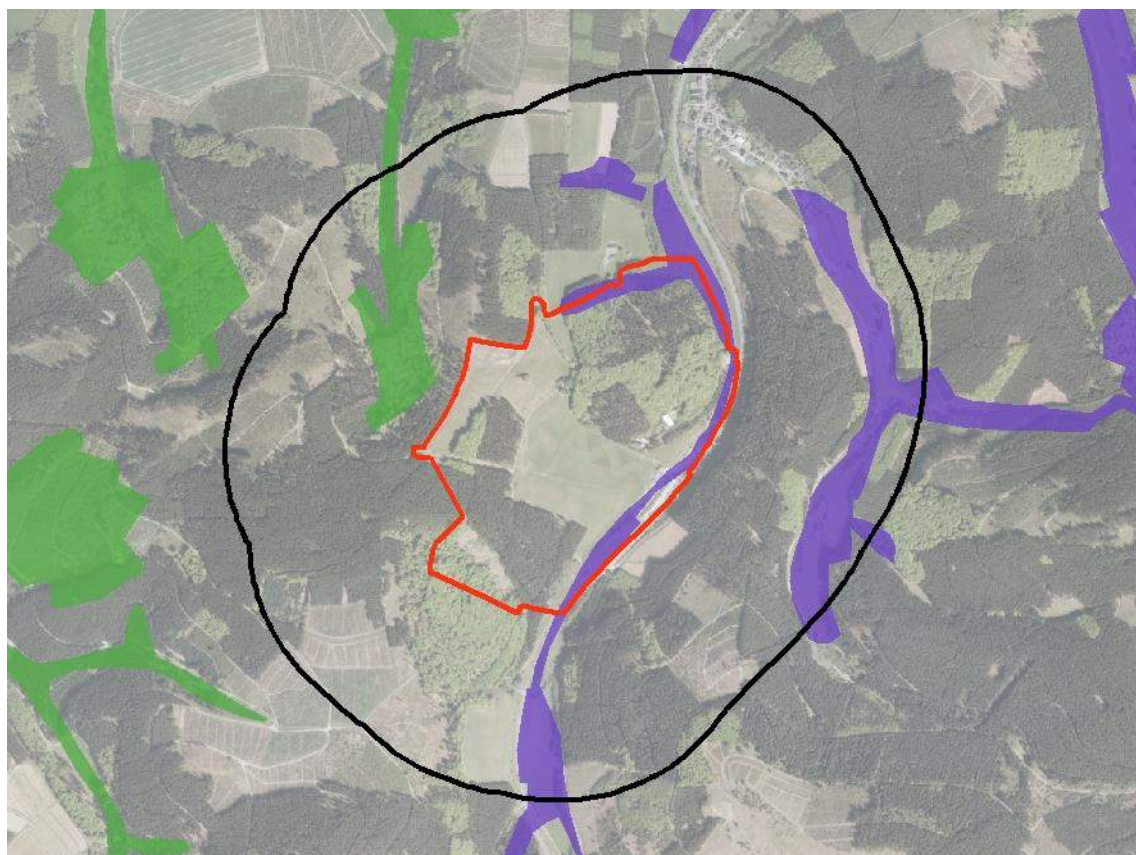
2.1.5 Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Südliche Ruhrseitentäler Nierbach-Valme-Elpe“ (VB-A-4616-020).

Im 500 m Radius befindet sich außerdem noch das „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“ (VB-A-4615-015).

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2018).



■ VB-A-4615-015

■ VB-A-4616-020

Abb. 20 Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung auf Grundlage eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Schwarz markiert ist der 500 m Radius.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 19. September 2020 und 27. April 2021.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Fauna
- Flora
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von krautiger Vegetation (Grünland, Saumstrukturen) und teilversiegelter Fläche sowie kleinflächig Gehölzbeständen
- Überbauung und Versiegelung von Flächen durch den Bau einer Betriebswohnung und eines weiteren Gastronomiestandortes
- Umbau bzw. Renovierung bestehender Gebäude
- Anlage von Mountainbike-Trails und Hindernissen aus natürlichen Materialien (Holz, Schiefer, Kies)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 170 kann es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Hier ist eine höhere akustische Beeinträchtigung des Plangebietes zu nennen, da der Betrieb des Bike-Parks nahezu ganzjährig möglich ist.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Schmallenberg-Gellinghausen in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation, teilversiegelten Flächen, Gehölzbeständen	Lebensraumverlust / -degeneration	Fauna, Flora, Biologische Vielfalt und Wechselbeziehungen
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Bodendegeneration und Verdichtung	Boden, Fläche, Fauna, Flora
Umbau / Renovierung von Gebäuden	Lebensraumverlust, Störung	Vergrämen von Tierarten, Aufgabe der Brut	Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Tieren, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Mensch und seine Gesundheit, Fauna, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Flächen für die zusätzliche Infrastruktur und die Trails sowie für den kleinflächigen Neubau von Gebäuden	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Lebensraumverlust, Veränderung des Standortes, Zerschneidung von Lebensräumen	Fauna, Flora, Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Veränderung von Klimatopen	Klima

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Neubau von Gebäuden	Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Veränderung des Landschaftsbildes	Mensch, Landschaft, Fauna, Fläche
Betriebsbedingt			
Nutzung des Plangebietes als Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet	Lärmemissionen und optische Wirkungen	Akustische und optische Belastung der Umwelt	Mensch und seine Gesundheit, Fauna

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.1.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017) sind für das Plangebiet keine Schallemissionen angegeben.

Dennoch bestehen durch die Landesstraße L776, insbesondere an Wochenenden in den Sommermonaten, Lärmemissionen durch Motorradfahrer.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt nicht zu Konflikten oder kumulativen Wirkungen mit den benachbarten Nutzungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht.

3.1.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ verläuft der „Rundwanderweg Gellinghausen (G3)“. Auf insgesamt 10 km führt er von Gellinghausen westlich der Landesstraße bis zum Rimberg und zurück; dabei wird auch das Plangebiet gequert (SCHMALLENBERGER SAUERLAND TOURISMUS 2015). Zudem besteht aktuell bereits eine Erholungsnutzung im Rahmen von Wintersport sowie Motorcross-Events im Sommer.

Die Bedeutung des Plangebietes für die Erholung ist insgesamt als hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg erfolgt der Bau und die Renovierung weiterer Gebäude, durch die die Erholungseignung erweitert wird. Weiterhin werden Mountainbike-Trails angelegt. Die Wegebeziehungen bleiben somit erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung nicht zu erwarten. Zudem werden Vorsichtsmaßnahmen ergriffen. An Stellen, an denen sich Wanderwege und Trails kreuzen, werden Warnschilder aufgestellt und Hindernisse sowie Verzögerungsabschnitte verbaut.

3.2 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4716 „Boedefeld“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2019A, „FIS“) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Insgesamt wurden 25 Vogelarten für die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt. Durch Untersuchungen durch Mestermann Landschaftsplanung für ein früheres Projekt wurden 6 Fledermausarten in die Betrachtung einbezogen. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg für 18 Vogelarten voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für die Säugetierarten und die verbleibenden sieben Vogelarten durchzuführen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Begutachtung der Gebäude vor einem Umbau) sowie Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Anbringen von künstlichen Höhlen) auch für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Das Vorhaben löst, bei Berücksichtigung der in Kap. 4.1.2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 19. September 2020 begangen und die Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert.

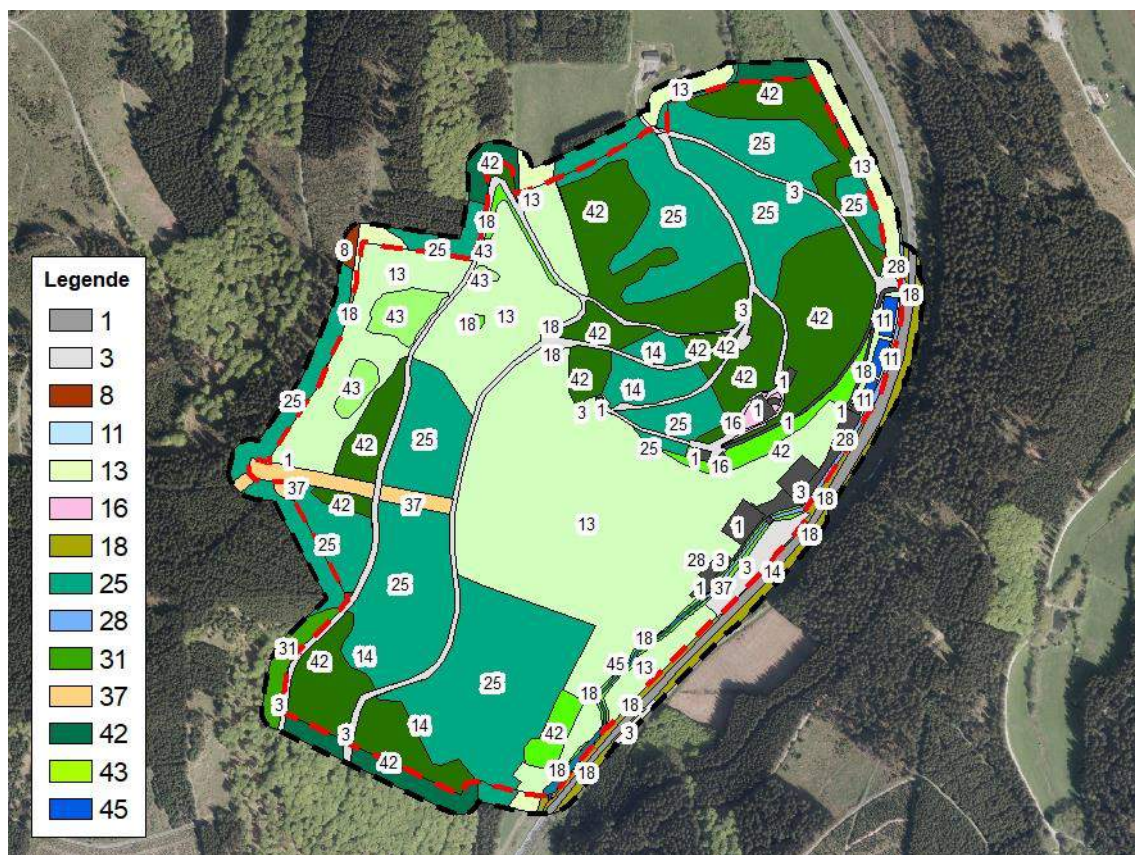


Abb. 21 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (rote Strichlinie) und in einem Radius von + 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 2 Erläuterung der Biotoptypen-Nummern aus Abbildung 19. Die Codes folgen HSK (2006).

Nr.	Biotoptyp
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
3	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung
8	Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung
11	Intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeitgewässer, befestigte Regenrückhalte-, Regenklärbecken)
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
16	Hausgärten

Nr.	Biotoptyp
18	Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (...)
25	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz / Pappel etc.)
28	Naturferne Fließgewässer (begradigt)
31	Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen
37	Ruderalflora / Brachflächen auf ungestörten / nährstoffarmen Sukzessionsflächen (...)
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen
43	Magerwiesen und -weiden (= krautreiches Grünland auf Sonderstandorten, langjährig ohne künstlichen Nährstoffeintrag)
45	Naturnahe Fließgewässer

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg kommt es zu einem geringfügigen Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei überwiegend um einen Teil der Fettwiese im nördlichen Bereich. Die Überplanung führt zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Boden. Die als gesetzlich geschützt eingestuften Flächen des Magergrünlands werden nicht in Anspruch genommen.

3.4 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 170 umfasst ca. 50,8 ha. Die Flächen stellen sich überwiegend als Fettwiese und Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung dar. Des Weiteren sind im Bestand sowie entsprechend des geltenden Bebauungsplanes Nr. 129 „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ bereits 11.378 m² versiegelt bzw. 29.749 m² teilversiegelt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung/Überbauung von etwa 3.571 m² bisher unversiegelter Fläche im Bereich der geplanten neuen Gebäude und der Verkehrsflächen. Es kommt dabei zu einem vollständigen Verlust der aktuell grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen.

Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, die jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit nicht als erheblich eingestuft werden.

3.5 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ überwiegend von Braunerden mit mittleren Verdichtungsempfindlichkeiten eingenommen. Sie haben keinen Grund- und Stauwassereinfluss und sind aus zur Nutzung als Weide und Acker ausgewiesen.

Im Bereich des Gellinghauser Baches treten Gleye auf, die eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Durch den starken Grundwassereinfluss wird für die landwirtschaftliche Nutzungseignung aus bodenkundlicher Sicht die Nutzung Grünland empfohlen, für Acker oder intensive Weidenutzung muss eine Melioration erfolgen (WMS-FEATURE 2021).

Im Bereich der Wege, der Parkflächen und der Bebauung sind die Böden bereits teilversiegelt und damit anthropogen überprägt; sie können ihre Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen.

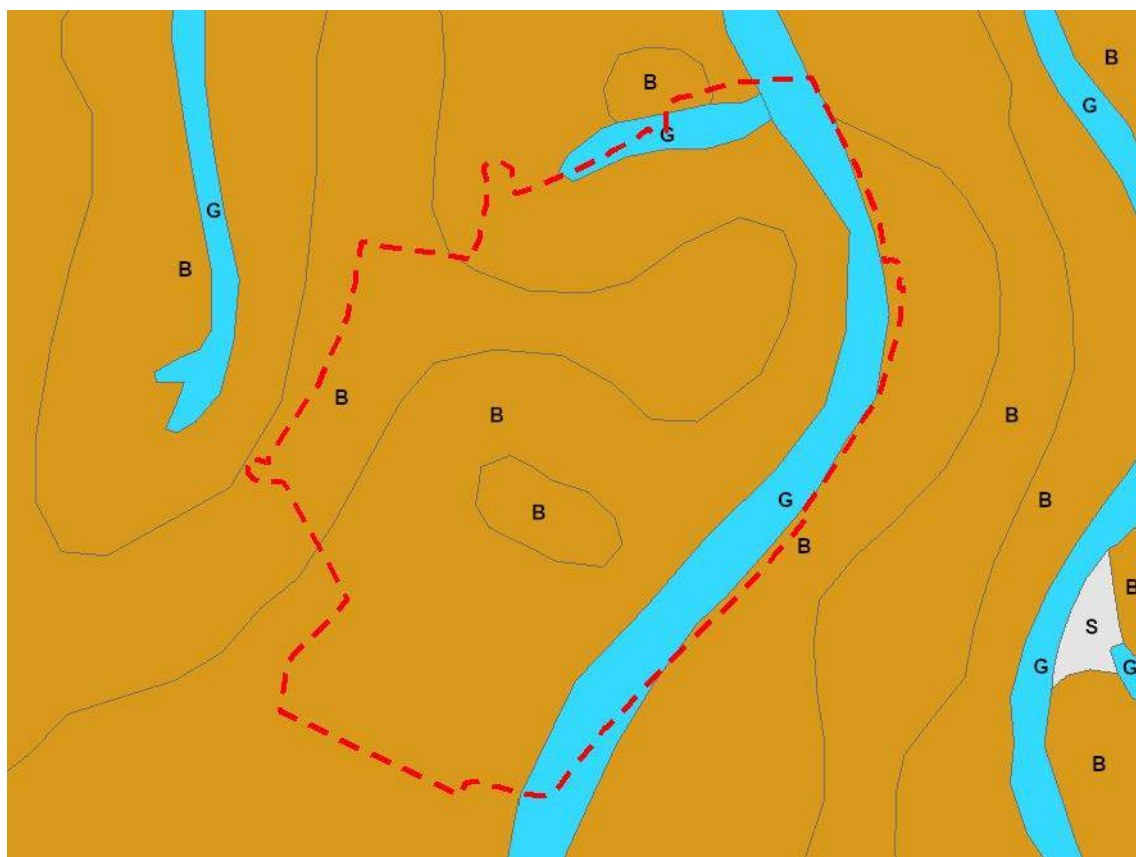


Abb. 22 Bodentypen im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (rote Strichlinie).

Altlasten

Im Bereich des Parkplatzes ist im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises eine Eintragung vorhanden. Auf der Fläche mit der Nr. 194716-2747 lässt sich auf einem Luftbild von 1978 eine Basisaufschüttung erkennen. Diese umfasst etwa 5.760 m² und weist eine Mächtigkeit von etwa 3 m auf. Über die Zusammensetzung des abgelagerten Materials liegt der Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises keine Informationen vor.

Sollten sich bei Bodeneingriffen weitere Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die im Plangebiet anstehenden, natürlichen Böden werden im Zuge des geplanten Vorhabens in geringem Umfang vollständig versiegelt. Außerdem wird der Waldboden im Bereich der Trails auf etwa 13.273 m² verändert.

Daraus ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die jedoch bei Berücksichtigung der in Kap. 4.0 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nicht als erheblich eingestuft werden.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 227,81 km² großen Grundwasserkörpers 276_22 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ramsbeck“. „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden ge-

faltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt.

Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km² (60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab“ (ELWAS-WEB 2020).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß ELWAS-WEB mit „gut“ bewertet (ELWAS-WEB 2020). Ein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt nicht vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.6.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

An der östlichen Grenze fließt innerhalb des Plangebietes der Gellinghauser Bach. Die Gewässerstruktur ist abschnittsweise in unterschiedlichen Stufen bewertet:

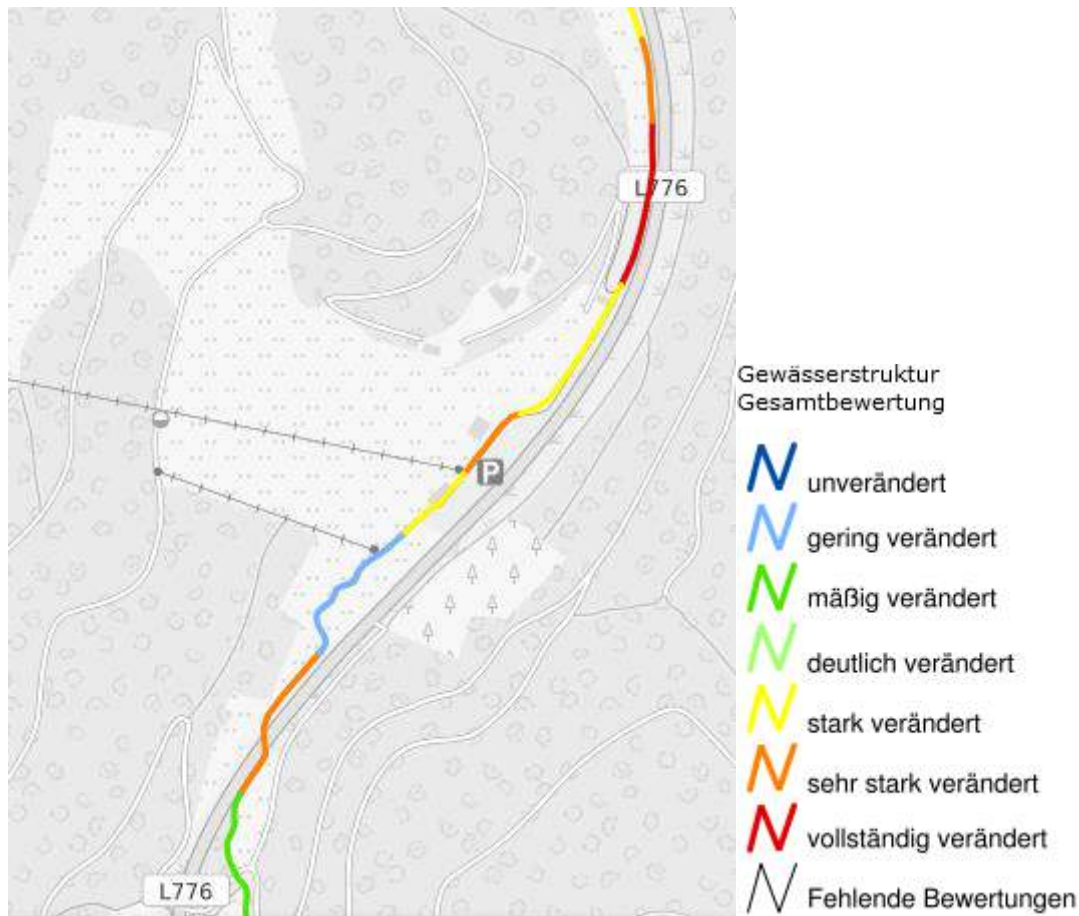


Abb. 23 Ausschnitt aus dem ELWAS-WEB (2020). Die Bewertung des Gellinghauser Baches (farbig markiert) fällt abschnittsweise sehr unterschiedlich aus.

Überschwemmungsgebiete sind entlang des Fließgewässers nicht festgesetzt (ELWAS-WEB 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Durch den Bebauungsplan wird nicht in das Oberflächengewässer eingegriffen. Dennoch sollte eine Sedimentfang an den Einleitungsstellen im Gellinghauser Bach in Erwägung gezogen werden, da sich durch die Befestigung und den Ausbau der Trails stärkere Hangwasser mit Feinsedimentfracht bilden könnten. Eine Einleitung dieser Sedimente in den Gellinghauser Bach ist zu vermeiden.

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden drei Klimatope zugesprochen (LANUV 2020).



Klimatope

- 1 Gewässer-, Seenklima
- 2 Freilandklima
- 3 Waldklima
- 4 Klima innerstädt. Grünflächen
- 5 Vorstadtklima

Abb. 24 Klimatope im Bereich des Plangebietes und der Umgebung (LANUV 2020).

Wasserkörper zeichnen sich aufgrund ihrer hohen Wärmekapazität und der damit verbundenen thermischen Trägheit durch ausgeglichene klimatische Verhältnisse mit gedämpftem Tagesgang der Lufttemperatur und einer erhöhten Luftfeuchtigkeit infolge der gesteigerten Verdunstung aus. Dadurch werden Wasserflächen am Tage als relativ kühl und nachts als relativ warm empfunden.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten ange-

siedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Das Klima innerstädtischer Grünflächen erzielt dieselben Effekte in kleinerem Rahmen.

Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Man spricht hier von einem Bestandsklima, welches sich infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellt. Die Hauptumsatzfläche für energetische Prozesse ist in Waldbeständen im oberen Kronenraum anzutreffen, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen auch Kaltluftmassen bilden können, die bei ausreichender Reliefneigung eine hohe Relevanz für angrenzende Lasträume haben.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden bestehende Freiflächen überbaut. Dadurch kann es im Bereich des Plangebietes zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Die Zunahme der versiegelten Flächen ist allerdings sehr gering und bei der Größe der verbleibenden Kaltluftentstehungsgebiete sowie der Frischluftproduktion der verbleibenden Waldfläche zu vernachlässigen.

Das Vorhaben wird insgesamt zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

3.7.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Prinzipiell sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in Richtung Süden abfließen. Zusätzlich würden durch den unbewachsenen Skihang größere Wassermengen ins Tal und in den Gellinghauser Bach fließen.

Diese Auswirkungen werden durch die geplanten Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 170 aber nicht verstärkt oder hervorgerufen.

3.8 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet wird von dem zentralen Grünland, welches als Skihang genutzt wird, geprägt. Beidseits des Skihanges befinden sich Waldbestände, die teilweise Laub- und teilweise aus Nadelgehölzen bestehen. Im Südosten befinden sich einzelne Wohn- und Betriebshäuser.

Außerdem befinden sich zwei Skilifte im Süden des Plangebietes sowie einzelne teilweise versiegelte Wege und Parkplätze (vgl. Kapitel 2.1).

Das Plangebiet fällt von etwa 650 m ü. NHN auf 495 m ü. NHN in südöstliche Richtung ab. Zudem ist es umseitig von teilweise höheren Bergen umgeben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg wird das bestehende Landschaftsbild nur sehr geringfügig verändert. Die geplanten Mountainbike-Trails sind nur im unmittelbaren Umfeld sichtbar.

Der Bau einer Wohnung für Betriebsinhaber, Aufsichtspersonen oder Betriebsleiter im Nordwesten wird im Plangebiet und darüber hinaus sichtbar sein, da sich dieses Gebäude auf dem Skihang befindet. Dadurch wird das Landschaftsbild aber nicht erheblich beeinträchtigt, da das Gebäude nur im Nahbereich sichtbar ist und höhere Hänge um das Gebäude bestehen.

3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.10 Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Dem Plangebiet kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung der biologischen Vielfalt zu. Dies begründet sich in den überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen und den umgebenden Gehölzbeständen. Die Nadelgehölzbestände sind zudem bereits bei der Ortsbegehung am 19. September 2020 von dem sog. Borkenkäfer befallen und werden in Zukunft absterben.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standortseigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft entstehen.

3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Der Auftraggeber hat bereits Maßnahmen entwickelt, die Konflikte zwischen Mountainbike-Fahrern und Wanderern an Kreuzungen verhindern und so Unfälle vermeiden.

Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Vermeidungsmaßnahmen

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013).

Es werden dazu an geeigneten Strukturen innerhalb bzw. in der Umgebung des Plangebietes künstliche Nistkästen (z. B. Fa. Schwegler) in einer Mindesthöhe von 4 m angebracht. Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Pro Paar werden mind. drei Kästen angebracht. Da eine genaue Anzahl der Brutpaare nicht bekannt ist, werden pauschal je potenziell vorkommender Art drei künstliche Nistkästen vorgesehen und somit insgesamt 21 Nistkästen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich geeignete Laubwälder, in denen das Anbringen von künstlichen Höhlen fachgutachterlich sinnvoll erscheint. Des Weiteren ist potenziell auch im Bereich des Plangebietes in Randbereichen das Anbringen von künstlichen Höhlen möglich, sofern Lärmbelastungen und Nutzungen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können.

Die Auswahl der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert.

Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Ebenso soll möglichst nur die Fläche befahren und zur Materiallagerung genutzt werden, die auch unmittelbar bebaut wird.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorha-

bensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. In dem Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen. Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand in den Plangebieten sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Dabei werden für den östlichen Teil des Plangebietes, für den der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Schmallenberg besteht, die bislang geltenden Festsetzungen zu Grunde gelegt. Zudem wird für die Wege die amtliche Liegenschaftskarte zu Grunde gelegt. Die weiteren Flächen werden anhand der im Rahmen der Ortsbegehung vorgefundenen Biotoptypen in die Berechnung eingestellt (vgl. dazu auch Anhang 1 und 2).

Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Umsetzung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 verfolgten Planung. Zusätzlich werden die geplanten Trails aufgenommen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises werden die Trails folgendermaßen bewertet:

Für die Trails wird eine Breite von 1 m angenommen. Über die Länge der Trails in Metern ergibt sich eine Fläche. Befindet sich diese Fläche innerhalb eines Laubwaldes (Biotopcode 42), wird diese Fläche um 3 Biotoppunkte abgewertet, hat also 6 Biotoppunkte. Befindet sich der Trail innerhalb eines Nadelwaldes (Biotopcode 25), wird diese Fläche um 2 Biotoppunkte abgewertet und somit mit 4 Biotoppunkten je m² bewertet.

Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten



Abb. 25 Darstellung der Bestandssituation des Bebauungsplanes Nr. 129 „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 26 Darstellung der Planungssituation des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Die geplanten Trails sind in lila eingezeichnet.

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den BP N. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	11.378	0	0
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	29.749	1	29.749
11	Intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeitteiche; befestigte Regenrückhalte-, Regenklärbecken)	2.063	3	6.189
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	169.948	4	679.792
16	Hausgärten	1.330	4	5.320
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen	14.303	5	71.515
25	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)	156.647	6	939.882
28	Naturferne Fließgewässer (begradigt)	2.554	6	15.324
37	Ruderalflora / Brachflächen auf ungestörten / nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Le-sesteinhaufen	5.425	8	43.400
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	104.585	9	941.265
43	Magerwiesen und -weiden (= krautreiches Grünland auf Sonderstandorten, langjährig ohne künstlichen Nährstoffeintrag)	8.044	9	72.396
45	Naturnahe Fließgewässer	1.850	9	16.650
	Summe:	507.876		2.821.482
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	21.985	0	0
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	22.713	1	22.713

4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	1.445	2	2.890
11	Intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeiteiche; befestigte Regenrückhalte-, Regenklärbecken)	2.063	3	6.189
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	156.721	4	626.884
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten	18.470	4	73.880
16	Hausgärten	3.623	4	14.492
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen	9.480	5	47.400
25	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)	146.993	6	881.958
25 *	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.) mit Trail	8.508	4	34.032
28	Naturferne Fließgewässer (begradigt)	2.554	6	15.324
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	101.662	9	915.958
42*	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen mit Trail	4.765	6	28.590
43	Magerwiesen und -weiden (= krautreiches Grünland auf Sonderstandorten, langjährig ohne künstlichen Nährstoffeintrag)	8.044	9	72.396
45	Naturnahe Fließgewässer	1.850	9	16.650
	Summe:	510.876		2.759.356
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Planung				
2.821.482 – 2.759.356 = 62.126				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von **2.821.482 Biotoppunkten**. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf **2.759.356 Biotoppunkte**. Es muss insgesamt eine Summe von **62.126 Biotoppunkten** ausgeglichen werden, um den Eingriff zu kompensieren.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **62.126 Biotoppunkten**.

Kompensationsmaßnahme 1

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Gellinghausen, Flur 4, Flurstück 27, 28 und 29 mit einer Gesamtgröße von etwa 29.864 m² etwa 230 m südlich des Plangebietes.

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. In den Randbereichen bestehen zudem Laubwälder sowie Ruderalflächen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, das Grünland zu extensivieren und einen Waldrand in einer Breite von etwa 15 anzulegen.

Das Grünland ist zukünftig wie folgt extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel.

Für den Waldrand sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung:

Eberesche, bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*).

Sträucher:

Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pflanzgröße:

Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3–4 Pflanzen, Anteil ca. 10 %.

Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand:

1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege:

Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

In den folgenden Abbildungen und der Tabelle erfolgt die Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand im Bereich der Maßnahmenfläche.



Abb. 27 Darstellung der Bestandssituation im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 28 Darstellung der Planung im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 5 Kompensationsermittlung durch die Kompensationsmaßnahme 1.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	24.719	4	98.876
37	Ruderalflora / Brachflächen auf ungestörten / nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Le-sesteinhaufen	865	8	6.920
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	4.280	9	38.520
	Summe:	29.864		135.316
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
21	Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig / verinselt); Wildwiesen	17.769	5	88.845
37	Ruderalflora / Brachflächen auf ungestörten / nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Le-sesteinhaufen	865	8	6.920
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder	6.950	7	48.650
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	4.280	9	38.520
	Summe:	29.864		182.935
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Planung				
135.316 – 182.935 = 57.619 (Überschuss)				

Der Ausgleichsbedarf von 62.126 Biotopwertpunkte kann über die Kompensationsmaßnahme 1 nicht vollständig abgedeckt werden. Es verbleibt ein Defizit von 4.507 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit wird über die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Schmallingenberg erbracht. Im Rahmen der Maßnahme SM.2.01.061 „Ökologische Verbesserung der Palme“, 2. und 3. Bauabschnitt, bei Bödefeld wurde eine Aufwertung von 66.079 Biotopwertpunkten erzielt. Von diesen Biotopwertpunkten stehen noch 65.070 Biotopwertpunkte zur Verfügung. Das Defizit von 4.507 Biotopwertpunkten, welches durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ entstehen wird, kann somit vollständig über diese Ökokontomaßnahme abgedeckt werden. Insbesondere auf Grund der räumlichen Nähe ist diese Maßnahme zur Kompensation der ausgelösten Eingriffe geeignet.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest, formuliert unter Grundsatz 4 „Regionale Wirtschaft stärken“:

„Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden.“

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält.

Die Betreiberfamilie wurde bereits in der Vergangenheit durch die zunehmend unsicherer werdende Anzahl von nutzbaren, respektive rentablen Schneetagen dazu gezwungen, diverse Unternehmungen zu veranlassen.

Den Einnahmeausfall galt es durch anderweitige Sport- und Freizeitaktivitäten in den nominellen Sommermonaten zumindest annähernd zu kompensieren, u.a. auch durch Mountainbike-Events. Die angestrebte Betriebsübernahme durch die nächste Generation ist ökonomisch nur mit Hilfe der Ausweitung des Angebotsspektrums auf eine Sommernutzung zukunftsfähig.

Auf Grund der ständig steigenden Attraktivität der Sportart Mountainbiking mit ihrer Naturnähe und der bereits gegebenen Infrastruktur, sowie der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen bietet es sich an, an dieser Stelle einen Bike-Park zu entwickeln. Nicht nur der Erhalt der vorhandenen Arbeitsplätze durch den Bike-Park und der angeschlossenen Gastronomie, sondern auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze (Ausbildungsplätze) innerhalb des Bike-Parks ist für die Betreiberfamilie wichtig. Zudem wird vor allem das vom Tourismus geprägte Schmallenberger Sauerland ökonomisch von diesem Hotspot profitieren. Bereits vorhandene Betriebe erleben eine erhöhte Wertschöpfung und neue Wirtschaftsbetriebe werden sich niederlassen. Zudem wird die Region für die vorhandene und zuwachsende Bevölkerung attraktiver.

Darüber hinaus stellt sich das Vorhaben auch im Hinblick auf die erwartbare, ebenso nachhaltige wie naturbezogene Attraktivitätssteigerung des gesamtstädtischen Freizeit- und Erholungsangebotes grundsätzlich begrüßens- und unterstützenswert dar (SCHULTE 2021D).

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulation benachbarter Plangebiete

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ und die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zum Plangebiet sind derzeit (September 2021) nicht bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Warstein-Hirschberg.
- SCHNEESTERN (2020): Konzeptplanung Green Hill Bikepark – Übersichtskarte. Vorentwurfskarte.
- SCHULTE, M. (2020A): Projekt Stadt Schmallingenberg OT Gellinghausen. BPL Nr. 170 „Bikepark und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Aufgestellt am 29.12.2020. Schmallingenberg – Bad Fredeburg.
- SCHULTE, M. (2020B): Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Begründung – Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE, M. (2020C): Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg Ortsteil Gellinghausen. 38. Änderung. Planstand: Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE, M. (2020D): Stadt Schmallingenberg. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“ in „Fläche für Sportanlagen – Besondere Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ beim Ortsteil Gellinghausen. Begründung Vorentwurf. Bad Fredeburg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt (September 2021) vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

In seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Rat der Stadt Schmallenberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Ziel des Planverfahren ist es, die Fläche als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ auszuweisen, um das verbindliche Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Bike-Parks und der nötigen Infrastruktur zu erreichen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Schmallenberg-Gellinghausen. Die angrenzenden Flächen werden schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Mosaik aus forst- und landwirtschaftlichen Flächen geprägt; bis zum Ortsrand von Gellinghausen sind es etwa 200 m in nördliche Richtung.

Das Untersuchungsgebiet ist durch ein nach Südosten abfallendes Grünland gekennzeichnet. Nördlich und südlich innerhalb des Plangebietes befindet sich Laub- und Nadelforst.

Durch die gegenwärtige Nutzung als Skipiste befindet sich auf dem Gelände bereits eine Infrastruktur bestehend aus mehreren Wirtschaftswegen (befestigt und unbefestigt), Parkplätzen im Bereich der Landesstraße, einer Skihütte mit Gastronomiebetrieb sowie zwei Skiliften.

Etwa parallel zur Landesstraße fließt der Gellinghauser Bach, im Nordosten befinden sich drei künstlich angelegte Teiche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Fauna
- Flora

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Es wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft hat.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

- Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013).

Es werden dazu an geeigneten Strukturen innerhalb bzw. in der Umgebung des Plangebietes künstliche Nistkästen (z. B. Fa. Schwegler) in einer Mindesthöhe von 4 m angebracht. Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Pro Paar werden mind. drei Kästen angebracht. Da eine genaue Anzahl der Brutpaare nicht bekannt ist, werden pauschal je potenziell vorkommender Art drei künstliche Nistkästen vorgesehen und somit insgesamt 21 Nistkästen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich geeignete Laubwälder, in denen das Anbringen von künstlichen Höhlen fachgutachterlich sinnvoll erscheint. Des Weiteren ist potenziell auch im Bereich des Plangebietes in Randbereichen das Anbringen von künstlichen Höhlen möglich, sofern Lärmbelastungen und Nutzungen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können.

Die Auswahl der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabenfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von **2.821.482 Biotoppunkten**. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf **2.759.356 Biotoppunkte**. Es muss insgesamt eine Summe von **62.126 Biotoppunkten** ausgeglichen werden, um den Eingriff zu kompensieren.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Gellinghausen, Flur 4, Flurstück 27, 28 und 29 mit einer Gesamtgröße von etwa 29.864 m² etwa 230 m südlich des Plangebietes.

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. In den Randbereichen bestehen zudem Laubwälder sowie Ruderalflächen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, das Grünland zu extensivieren und einen Waldrand in einer Breite von etwa 15 anzulegen.

Des Weiteren ist die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme SM.2.01.061 „Ökologische Verbesserung der Palme“, 2. und 3. Bauabschnitt, bei Bödefeld wurde eine Aufwertung von 66.079 Biotopwertpunkten erzielt. Von diesen Biotopwertpunkten stehen noch 65.070 Biotopwertpunkte zur Verfügung. Das Defizit von 4.507 Biotopwertpunkten, welches durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ entstehen wird, kann somit vollständig über diese Ökokontomaßnahme abgedeckt werden. Insbesondere auf Grund der räumlichen Nähe ist diese Maßnahme zur Kompensation der ausgelösten Eingriffe geeignet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

Aufgrund der bestehenden Infrastruktur bietet sich eine zukünftige Nutzung des Geländes als Bike-Park an. Zudem sprechen auch die Vorgaben des Regionalplanes für eine

Stärkung und Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum, was durch das Vorhaben erreicht wird.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt (März 2021) vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, September 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.
- ELWAS-WEB (2020): Daten. Grundwasser. Grundwasser und Grundwasserkörper. Grundwasserkörper. Objektdetails. Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ramsbeck (276_22). WWW-Seite: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff am 14.01.2021)
- HSK – HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede.
- HSK – HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Schmallenberg Südost.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). WWW-Seite: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (letzter Zugriff am 06.01.2021)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019A): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47163> (letzter Zugriff am 06.01.2021)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 14.01.2021)
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Warstein-Hirschberg.
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarte der 3. Runde 2017. WWW-Seite: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff am 08.01.2021)
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung vom 05.02.2013.Recklinghausen.
- SCHMALLENBERGER SAUERLAND TOURISMUS (2015): Rundweg um Gellinghausen (G3). Wanderung Sauerland. WWW-Seite: <https://regio.outdooractive.com/oar-schmallenberg/de/tour/wanderung/rundweg-um-gellinghausen-g3-/13736764/> (letzter Zugriff am 08.01.2021)
- SCHNEESTERN (2020): Konzeptplanung Green Hill Bikepark – Übersichtskarte. Vorentwurfskarte.
- SCHULTE, M. (2021A): Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Planzeichnung – Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.
- SCHULTE, M. (2021B): Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Begründung – Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.

- SCHULTE, M. (2021c): Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg Ortsteil Gellinghausen. 38. Änderung. Planstand: Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.
- SCHULTE, M. (2021d): Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg Ortsteil Gellinghausen. 38. Änderung. Begründung. Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.
- WITTENBORG (2021): Vegetationskundliche Untersuchung zum Bau einer Mountain-Bike Strecke auf einem Skihang in Gellinghausen. Hamm.
- WMS-Feature (2021): Bodenkarte für den geologischen Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (letzter Zugriff am 14.01.2021)

Anlage 1:

Relevante Ziele des Umweltschutzes
in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anhang 1:

Bestand Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170



Legende

- 1** versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter
- 3** versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung
- 11** intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeitliche; befestigte Regenrückhalte-, Regenklärbecken)
- 13** Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
- 16** Hausgärten
- 18** Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen
- 25** ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln, etc.)
- 28** naturferne Fließgewässer (begradigt)
- 37** Ruderalflora / Brachfläche auf ungestörten / nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Leseinhausen
- 42** ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen
- 43** Magerwiesen und -weiden
- 45** naturnahe Fließgewässer
- Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170**
- Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129**
innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 129 sind die rechtsverbindlich festgesetzten Biotope eingezeichnet



Bestand Biotoptypen

Anhang 1

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170
"Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied" in Verbindung mit der
38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 3.500	Gez.: Bus	Bearb.: Bus	Dat.: September 2021
Plangröße: DIN A3	Projektnummer: 1973		

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Familie Hellermann
Gellinghausen 42
57392 Schmallenberg

Planverfasser: *Mestermann*

Anhang 2:

Anhang 3: Plansituation Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170



Legende

- 1 und 1 / 16**
versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter
(mit Hausgärten)
- 3**
versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung
- 4**
Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze
- 11**
intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeitteiche; befestigte Regenrückhalte-, Regenklärbecken)
- 13**
Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
- 14**
Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengraben, Straßenböschungen u.a.)
- 16**
Hausgärten
- 25**
ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln, etc.)
- 28**
naturferne Fließgewässer (begradigt)
- 42**
ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen
- 43**
Magerwiesen und -weiden
- 45**
naturnahe Fließgewässer
- geplanter Verlauf der Trails
- Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170

Planung Biototypen

Anhang 2

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170
"Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied" in Verbindung mit der
38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 3.500	Gez.: Bus	Bearb.: Bus	Dat.: September 2021
Plangröße: DIN A3	Projektnummer: 1973		

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Familie Hellermann
Gellinghausen 42
57392 Schmallenberg

Planverfasser: *Mestermann*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und
Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der
38. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:

Felix Saller
Kelchham 2a
94136 Thyrnau

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Proj.-Nr. 1973

Warstein-Hirschberg, September 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0 Vorhabenbeschreibung.....	6
3.1 Bebauungsplan	6
3.2 Flächennutzungsplan	9
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	12
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	16
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	18
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	18
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	18
6.2.1 Ortsbegehung.....	19
6.2.2 Ergebnisse aus vorangegangenen, faunistischen Untersuchungen	20
6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	23
6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	30
6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	30
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	33
6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten.....	33
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	34
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	36
6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	41
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	43
7.1 Säugetiere.....	43
7.2 Vögel.....	44
8.0 Zusammenfassung.....	48
Literatur- und Quellenverzeichnis	49

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

Anhang 2: Art-für-Art-Protokolle

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (rot umrandet) für den Bebauungsplan	1
Abb. 2	Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski-Freizeitgebiet Hohe Lied“	7
Abb. 3	Ausschnitt aus dem aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan	10
Abb. 4	38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg	11
Abb. 5	Lebensraumtypen im Plangebiet	13
Abb. 6	Blick von den Parkplätzen an der Landesstraße auf den Skihang	13
Abb. 7	Blick vom Skihang auf die Landesstraße und die Skihütte „Hellermanns Hütte“ ..	14
Abb. 8	Befestigter Weg im Planungsgebiet	14
Abb. 9	Teilweise befestigter Weg im Plangebiet	14
Abb. 10	Die Infrastruktureinrichtungen im Südosten des Plangebietes	15
Abb. 11	Brunnen im Plangebiet	15
Abb. 12	Skilift entlang des Skihanges	15
Abb. 13	Skilift im Fichtenforst mit Blick auf die Skihütte	15
Abb. 14	Fichtenforst im Plangebiet	15
Abb. 15	Blick auf den nördlichen Fichtenbestand und die Skihang	15
Abb. 16	Untersuchungsgebiete der Windenergieanlagen aus der Artenschutzprüfung	21
Abb. 17	Nachweise von Fledermausarten innerhalb des Plangebietes	22
Abb. 18	Landschaftsschutzgebiete in dem und um das Plangebiet	24
Abb. 19	Biotopkatasterflächen im Plangebiet und der Umgebung	26
Abb. 20	Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet und der Umgebung	27
Abb. 21	Schutzwürdiges Grünland auf Grundlage der vegetationskundlichen Kartierung ..	28
Abb. 22	Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung	29
Abb. 23	CEF-Maßnahme für Höhlenbrüter	47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 170	17
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen	18
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Boedefeld“	31
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten	35

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

In seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Rat der Stadt Schmallenberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Ziel der beiden Planverfahren ist es, die Fläche als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ auszuweisen, um das verbindliche Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Bike-Parks zu erreichen.

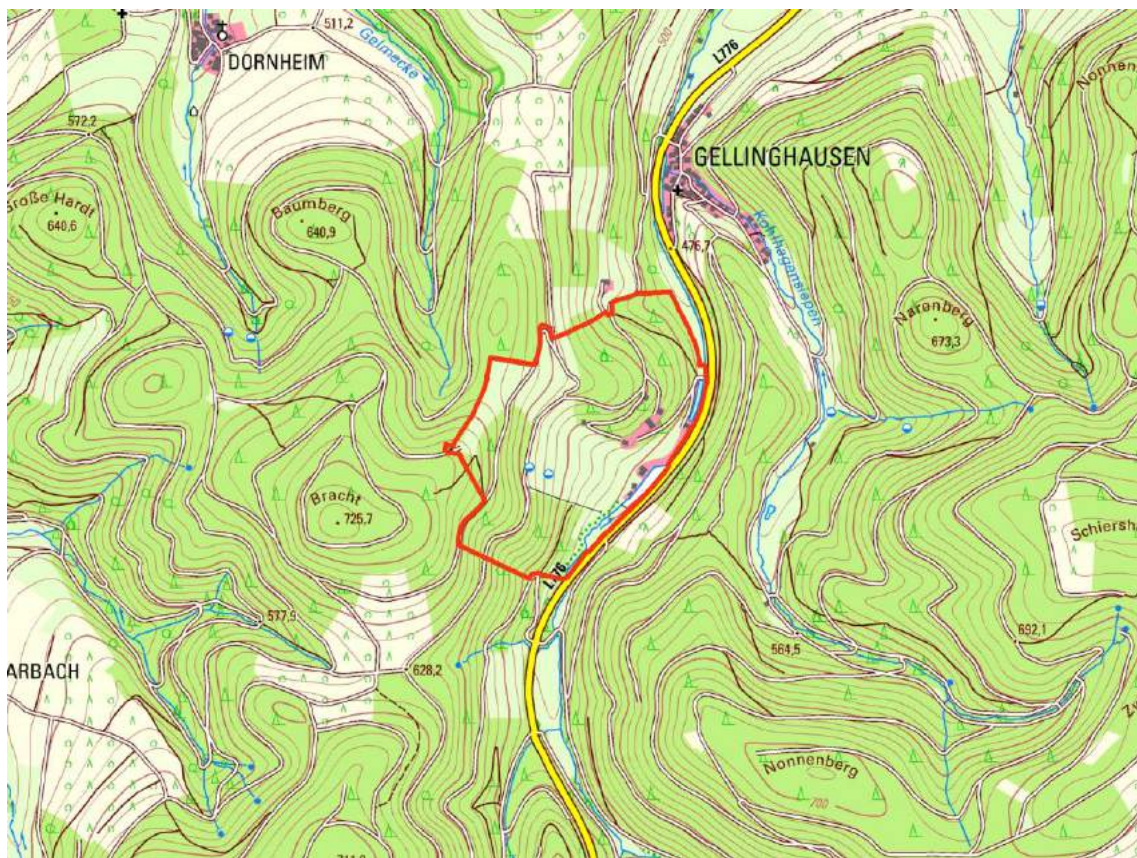


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rot umrandet) für den Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ und die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg auf Grundlage einer DTK25.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen.

Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 19. September 2020.

3.0 Vorhabenbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ befindet sich im Hochsauerlandkreis, in der Stadt Schmallenberg südlich des Ortsteiles Gellinghausen (vgl. Abb. 1). Es beinhaltet Teile der Flächen der Gemarkung Gellinghausen, Flur 1 und 4, und umfasst ca. 50,8 ha.

Die östliche Grenze bildet größtenteils die Landesstraße 776 „Hochsauerland Höhenstraße“. Im Westen markiert der Übergang zwischen dem Grünland und einem Mischwald die Grenze. Weitere Grenzen des Plangebietes orientieren sich nicht an natürlichen oder anthropogenen Strukturen.

3.1 Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für einen Großteil der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 170 wird folgende Nutzung festgelegt (SCHULTE 2021A, SCHULTE 2021B):

SO Sondergebiet - Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet (gem. § 10 BauNVO)

Zulässig sind im SO-Gebiet:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
2. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör, für Zubehör im Zusammenhang des Bike-Parks und sonstige Versorgungsgebäude
3. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen wie
 - Schank und Speisewirtschaften, Restaurationseinrichtungen (Imbisse, Kioske etc.) mit Aufenthaltsräumen für Gäste (dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden)
4. Verleih für Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung
5. Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen
6. Bike-Park und Abfahrtsanhang
7. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die Forst- und Landwirtschaft

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes werden weitere Spezifikationen für die bebaubaren Flächen festgesetzt:

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche unterschiedlicher Zulässigkeiten

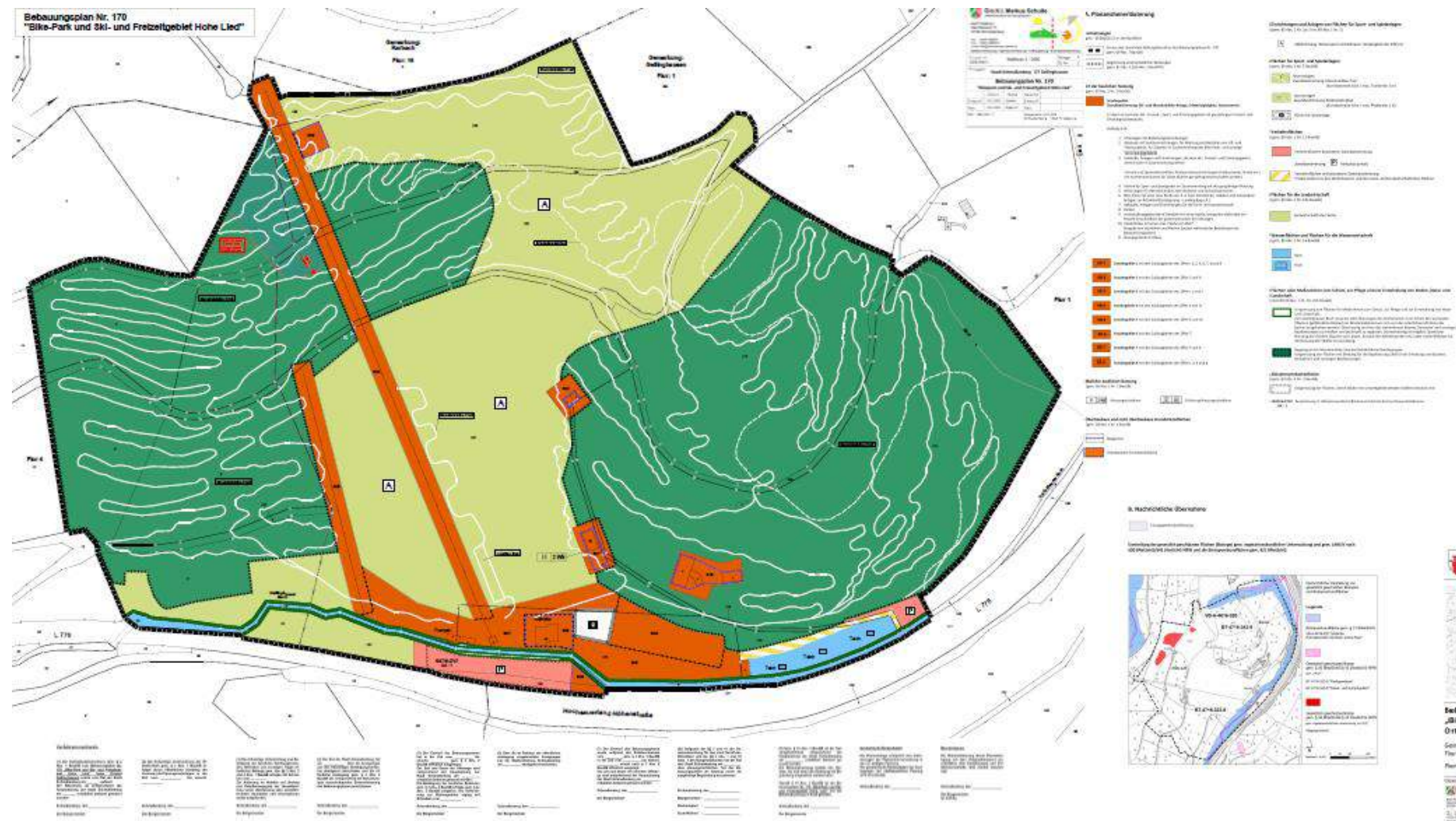


Abb. 2 Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski-Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg. Das Plangebiet ist schwarz umrandet (SCHULTE 2021B).

Weiterhin werden folgende nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebietes festgesetzt:

- Einrichtungen und Anlagen von Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. §5 Abs. 2 Nr. 2a i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 5)
 - Abfahrtshang -Wintersport und Bullracer- (Zulässigkeit der Ziffer 6)
 - Bike-Park (Zulässigkeit der Ziffer 6)
- Verkehrsflächen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Parkplatz (privat)
- Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Abfahrtshang Ski
- Flächen für die Landwirtschaft (gem. §9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - landwirtschaftliche Fläche
- Flächen für Wald (gem. §9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
 - Waldflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (gem. §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Teich

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an die bereits vorhandene Bebauung innerhalb des Aufstellungsbereichs:

Mit der Festsetzung von max. zwei Vollgeschossen und der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und der Geschossflächenanzahl (GFZ) von 0,4, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Bebauung geschaffen.

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 20°. Die Dacheindeckung hat in nicht glänzendem, dunkelgrauem/anthrazitfarbenem Material zu erfolgen.

Zulässig ist weißer Putz, naturbelassene Holzverkleidungen und Trapezbleche in der Farbe Dunkelgrau/Anthrazit.

Innerhalb des Sondergebietes sollen Mountainbike-Trails angelegt werden, die 1 m breit und insgesamt etwa 19 km lang sind. Verschiedene Streckenausführungen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden sind geplant. Die Strecke soll überwiegend über bereits bestehende Wege führen, Rodungsarbeiten sind nicht geplant.

Der Neubau eines Übungsgeländes, welches einen Einstieg in die Sportart bieten soll, und ein Erlebnisspielplatz sind ebenfalls geplant.

Zusätzlich zur bestehenden Gastronomie („Hellermanns Hütte“ und „Blockhütte“) soll in Form einer Bergterrasse ein weiterer Verpflegungspunkt an dem nördlichen Lift entstehen. Ebenso ist der Bau eines weiteren Wohngebäudes im Westen des Plangebietes vorgesehen.

Bei der Umnutzung des bestehenden Skiverleihs zu einem Bikeverleih wird von einer Renovierung des Gebäudes und nicht von einem Gebäudeabbruch ausgegangen. Falls ein Gebäudeabbruch vorgesehen ist, ist ein gesonderter ASF zu erstellen.

Wegekreuzungen, an denen sich der Mountainbike-Trail mit Wanderwegen kreuzt, werden abgesichert. Ein Verlassen der Trails ist verboten (SCHULTE 2021B).

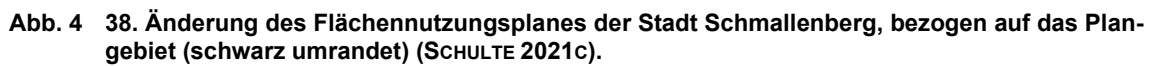
3.2 Flächennutzungsplan

Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Damit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ rechtsgültig wird, muss auch der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden.

Die bisherige Darstellung der Flächen äußert sich in „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“.

Nach der Änderung ist die Fläche des Plangebietes überwiegend als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ ausgewiesen. Zudem bestehen Darstellungen zu einem „(Sonstige) Sondergebiet Zweckbestimmung: Ski- und Mountainbike-Anlage, Erlebnisspielplatz, Gastronomie“ sowie „Wasserfläche – Zweckbestimmung: Teich, Bach) (SCHULTE 2021C).



4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Schmallenberg-Gellinghausen sowie den damit identischen Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Abb. 1). Die angrenzenden Flächen werden schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Mosaik aus forst- und landwirtschaftlichen Flächen geprägt; bis zum Ortsrand von Gellinghausen sind es etwa 200 m in nördliche Richtung.

Das Untersuchungsgebiet ist durch ein nach Südosten abfallendes Grünland gekennzeichnet, das als Skihang bzw. als Motorcross-Strecke genutzt wird. Nördlich und südlich innerhalb des Plangebietes befindet sich Laub- und Nadelforst.

Durch die gegenwärtige Nutzung als Skihang befindet sich auf dem Gelände bereits eine Infrastruktur bestehend aus mehreren Wirtschaftswegen (befestigt und unbefestigt), Parkplätzen angrenzend an die Landesstraße, einer Skihütte mit Gastronomiebetrieb sowie zwei Skiliften. Zudem befinden sich bereits ein Wohngebäude mit Gartenflächen und ein landwirtschaftliches Gebäude im Plangebiet.

Etwa parallel zur Landesstraße fließt der Gellinghauser Bach, im Nordosten befinden sich zudem drei künstlich angelegte Teiche, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Es besteht durch die angrenzende Landesstraße 776 „Hochsauerland Höhenstraße“, die insbesondere an Wochenenden häufig von Motorradfahrern frequentiert wird, optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist. Zudem führen auch die Gastronomie der Hellermanns Hütte, die gelegentlich bereits stattfinden Mountainbike- und Motocross-Events und dem Motocross zu Störwirkungen. An Schneetagen kam es zudem durch den Skibetrieb zu optischen und akustischen Wirkungen.

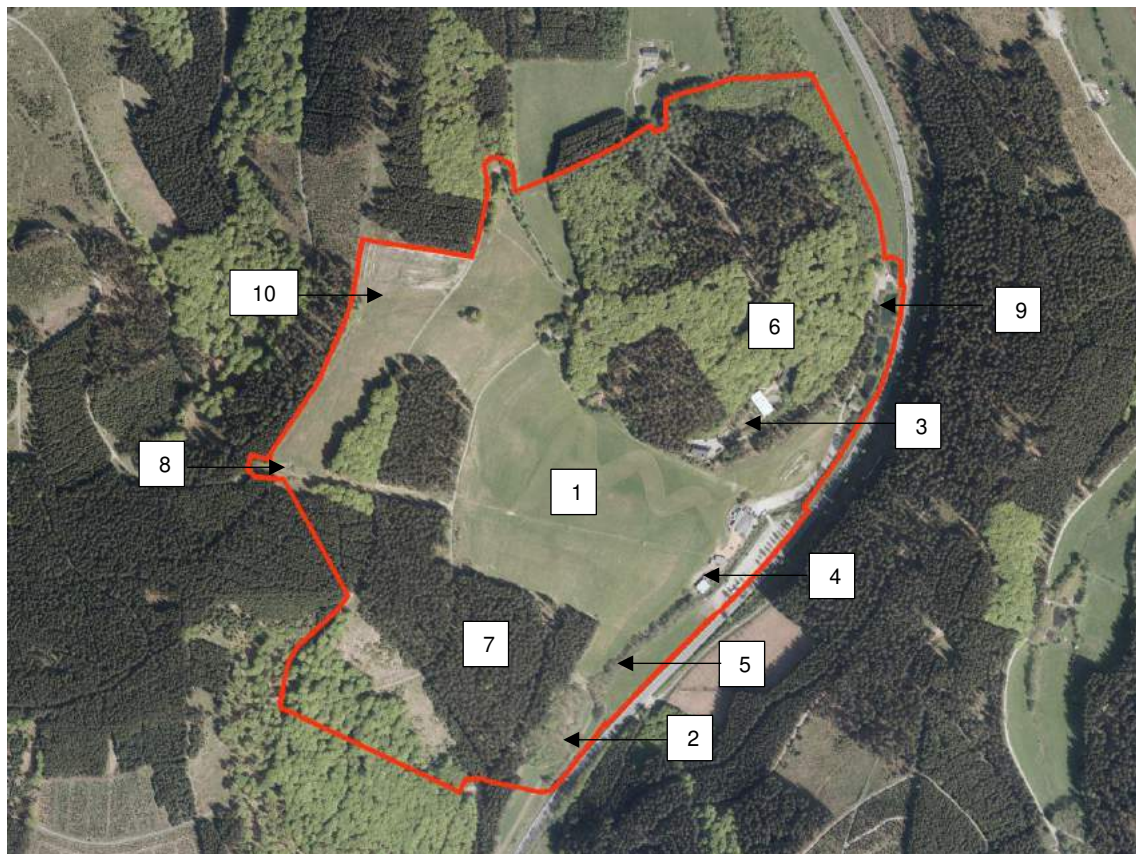


Abb. 5 Lebensraumtypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (rote Linie).

1 = Fettwiesen
 2 = Fließgewässer
 3 = Gärten
 4 = Gebäude
 5 = Kleingehölze

6 = Laubwald
 7 = Nadelwald
 8 = Säume, Hochstaudenfluren
 9 = Stillgewässer
 10 = Magergrünland



Abb. 6 Blick von den Parkplätzen an der Landesstraße auf den Skihang mit dem nördlichen Skilift.



Abb. 7 Blick vom Skihang auf die Landesstraße und die Skihütte „Hellermanns Hütte“.



Abb. 8 Befestigter Weg im Planungsgebiet.



Abb. 9 Teilweise befestigter Weg im Plangebiet.



Abb. 10 Die Infrastruktureinrichtungen im Südosten des Plangebietes. Zu sehen sind die Hellermanns Hütte sowie Parkplätze.



Abb. 11 Brunnen im Plangebiet. Er befindet sich an der Grünland-Forstkante in der Nähe des Skiliftes.



Abb. 12 Skilift entlang des Skihanges.



Abb. 13 Skilift im Fichtenforst mit Blick auf die Skihütte.



Abb. 14 Fichtenforst im Plangebiet.



Abb. 15 Blick auf den nördlichen Fichtenbestand und die Skihang.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der kleinräumig vorgesehenen weiteren Bebauung im Plangebiet sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge möglicher Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Im Zuge des Baus der Trails wird es durch die geringe Breite von 1 m kaum zu Inanspruchnahme von Lebensräumen kommen.

Weiterhin kann es durch den zukünftig ganzjährigen Betrieb des Gebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg kann es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem geringen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Es kann eine zunehmende akustische Störung geben, da das Plangebiet über einen längeren Zeitraum als Freizeitgebiet genutzt wird als bisher; vor allem auch im Sommer zur Brut- und Fortpflanzungszeit.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Ve- getation, teilversiegelten Flä- chen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Umbau / Renovierung von Gebäuden	Lebensraumverlust, Lärm- /Schadstoffemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für die zu- sätzliche Infrastruktur und die Trails sowie für den kleinflächigen Neubau von Gebäu- den	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige Silhouettenwir- kung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plange- bietes als Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 19. September 2020, 27. April 2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2018): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/at-linfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47163
Auswertung vorangegangener, faunistischer Untersuchungen im Plangebiet	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017)

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. September 2020 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei trockener und sonniger Wetterlage und Temperaturen von etwa 15 °C.

Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Fichtenbestände im Plangebiet waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung teilweise aufgrund von Borkenkäferkalamitäten gefällt oder wiesen überwiegend eindeutige Schäden auf.

Die Laubgehölze konnten aufgrund der Belaubung nicht vollständig eingesehen werden, wiesen aber, soweit ersichtlich, keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

An den Gebäuden wurden keine Quartiere kartiert, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich insbesondere im Bereich der Dachflächen, Quartiere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten befinden. Die Gebäude können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Des Weiteren fand am 27. April 2021 eine ergänzende Horstsuche in den Waldbeständen des Plangebietes statt. Dabei wurden sowohl die unbelaubten Buchenbestände, als auch die Nadelbestände begutachtet. Hinweise auf Horste ergaben sich dabei nicht.

6.2.2 Ergebnisse aus vorangegangenen, faunistischen Untersuchungen

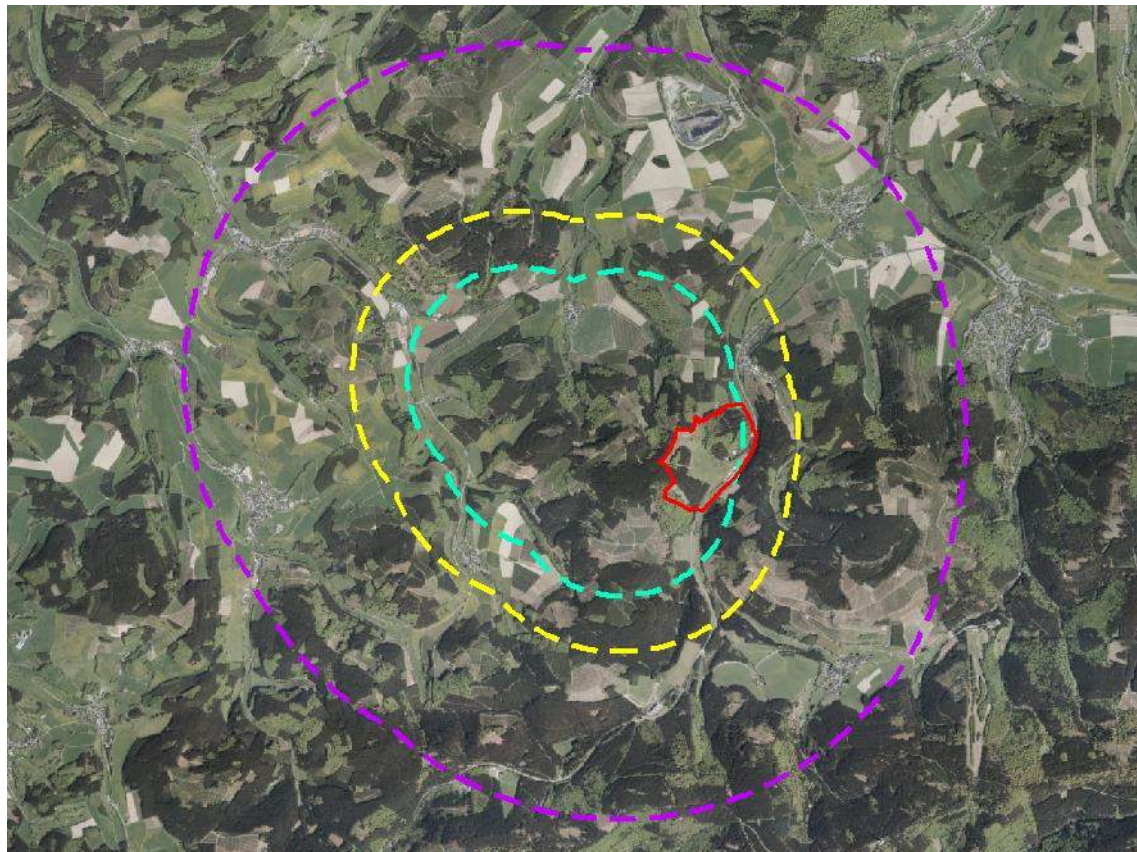
Im Jahr 2017 wurde von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017) ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der FNP-Sonderbaufläche Windenergienutzung „Bracht-Knüppelhagen“ der Stadt Schmallenberg bearbeitet. Für die Errichtung der Windenergieanlagen wurden für die Erfassung von Fledermäusen und der Avifauna unterschiedliche Untersuchungsradien um die Sonderbaufläche festgelegt.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg befindet sich zu Teilen innerhalb der unterschiedlichen Untersuchungsgebiete. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im Folgenden kurz dargestellt werden, um mögliche Hinweise auf vorkommende Vogel- oder Fledermausarten mit in die Betrachtung aufzunehmen.

Mögliche Fledermausvorkommen wurden gemäß des geltenden Rechts in einem Untersuchungsgebiet von 100 m und 1.000 m um die geplanten Anlagen untersucht. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg befindet sich zu Teilen im Osten des Untersuchungsgebietes 1.000 m um die geplanten Windenergieanlagen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2017).

Die Avifauna wurde in den Untersuchungsgebieten 200 m, 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m um die geplanten Windenergieanlagen erfasst. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg befindet sich zu Teilen in dem 1.000 m und vollständig in dem 1.500 m und 3.000 m Untersuchungsgebiet.

Die Untersuchungsgebiete, die das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 überlagern, sind in der folgenden Abbildung dargestellt:



-  Untersuchungsgebiet 1.000 m
-  Untersuchungsgebiet 1.500 m
-  Untersuchungsgebiet 3.000 m
-  Plangebiet Bebauungsplan Nr. 170 in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Abb. 16 Untersuchungsgebiete der Windenergieanlagen aus der Artenschutzprüfung von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017) im Bezug zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Für die Fledermäuse wurde nach Abfrage des LANUV (2016) die Zwergfledermaus im 1.000 m Radius festgestellt, jedoch im äußersten Nordosten und somit nicht mehr im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170. Eigene Kartierungen von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017) kamen zu folgendem Ergebnis:

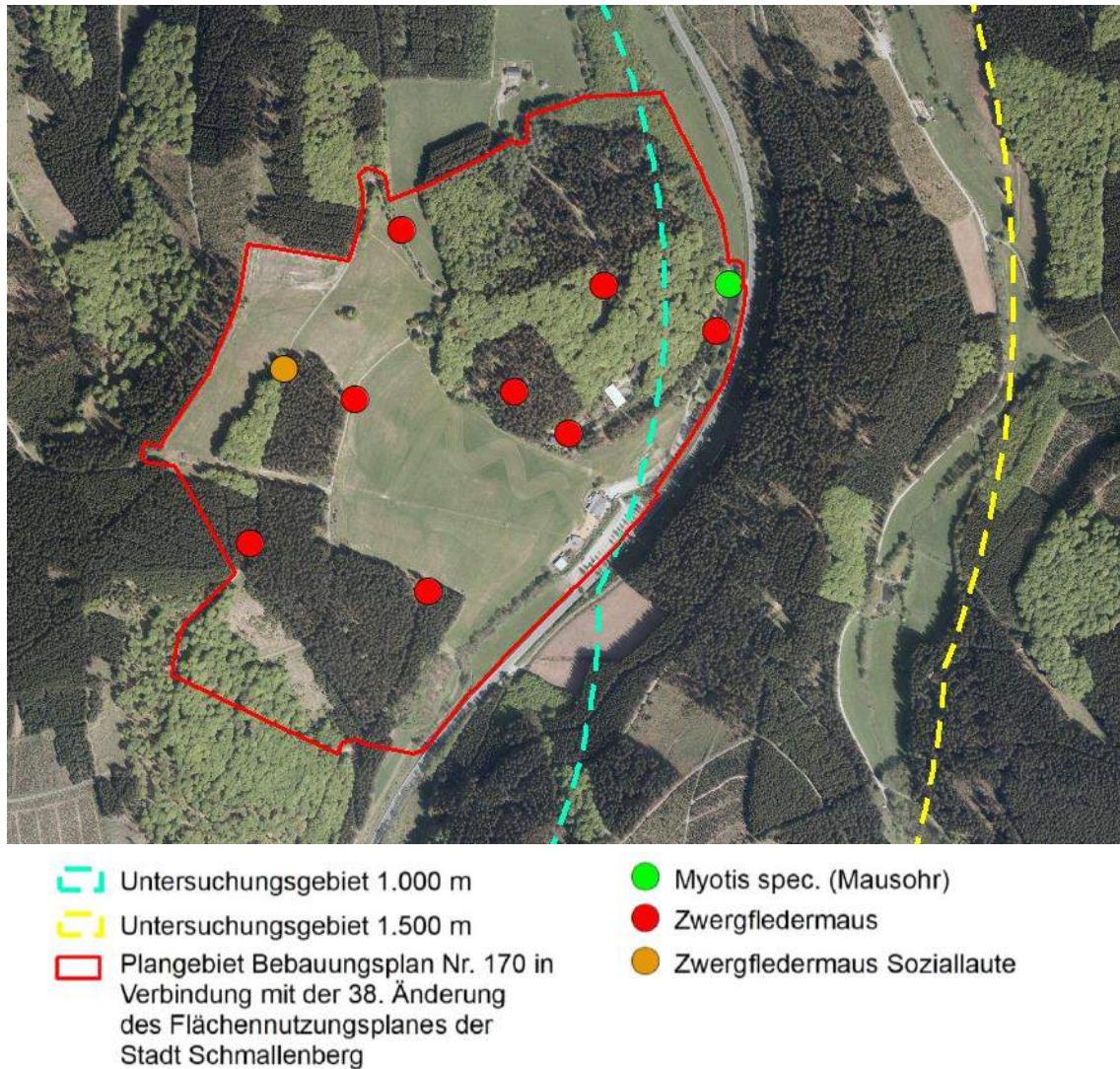


Abb. 17 Nachweise von Fledermausarten innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 170.
 Als Datengrundlagen dienen die Untersuchungen von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017). Die Gattung *Myotis* konnte nicht näher bestimmt werden.

Für die Gattung *Myotis* konnte zwischen den Arten Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus nicht näher differenziert werden.

Die Untersuchungsgebiete 1.000 m und 3.000 m weisen flächendeckend Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilanes auf (MKULNV 2013A). Zudem wurden eine intensive Horstsuche und Raumnutzungsanalysen im Jahr 2016 durchgeführt. Dabei gab es keine Hinweise auf Horste innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 170 in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg, einzelne Individuen wurden bei der Nahrungssuche oder beim Überfliegen des Plangebietes beobachtet.

6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des § 23 BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in einem Radius bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Es zielt auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen gering. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten überlagert (vgl. Abb. 17): die Waldbestände sind als „LSG-Schmallenberg Süd-Ost, Typ A“ (LSG-4716-0001) ausgewiesen. Der westliche Wald-Feld-Komplex ist als „LSG-Schmallenberg Nord-West, Typ A“ (LSG-4715-0003). Das Grünland im zentralen Teil des Plangebietes als „LSG-Restgrünland um Gellinghausen und Offenlandinseln südlich Gellinghausen bis Rimberg, Typ B“ (LSG-4716-0003).

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2018).

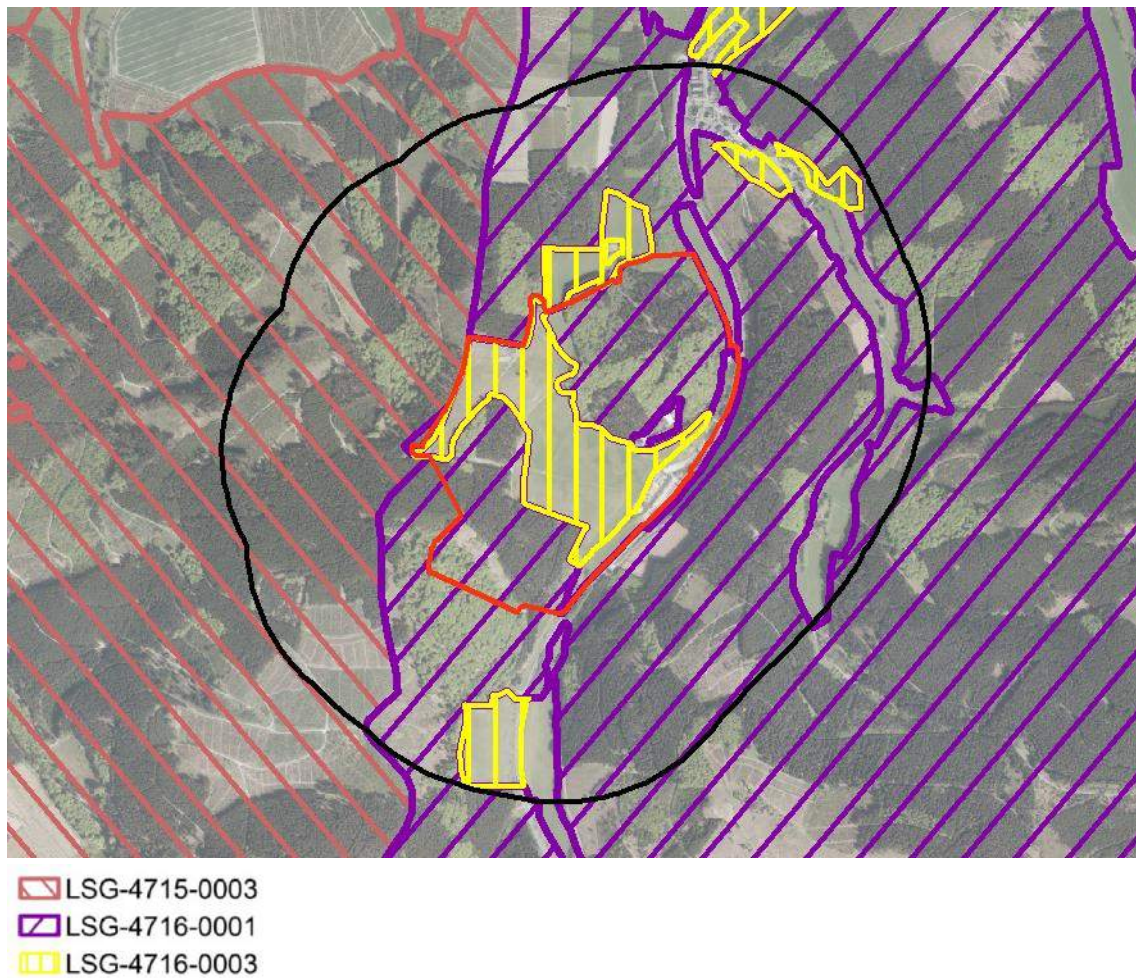


Abb. 18 Landschaftsschutzgebiete in dem und um das Plangebiet auf Grundlage eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Schwarz umrandet ist der 500 m Radius.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bereiche von zwei Biotopkatasterflächen. Im Norden liegen Bereiche der Fläche „Gellinghauser Bachtal mit Nebenbächen südlich Gellinghausen“ (BK-4716-447). Als Schutzziel wird der Erhalt naturnaher Bachabschnitte und Quellen deklariert, die als naturnahe und naturraumtypische Lebensräume in der Übergangszone zwischen Wald und Offenland fungieren. Als Gefährdung der Lebensräume wird die Aufforstung genannt. Maßnahmen zur Förderung des Lebensraumes sind u.a. die extensive Grünlandnutzung sowie der Erhalt der Laubholzbestockung (LANUV 2018).

Im Südosten des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche „Gellinghauser Bachtal südlich von Gellinghausen“ (BK-4716-297), die den Erhalt des Grünlandtales mit dem naturnahen Mittelgebirgsbach schützen soll. Als Lebensraumtypen innerhalb der Fläche werden mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen und Fließgewässer angegeben.

Innerhalb des 500 m Radius, der in Bezug auf die Schutzgebiete betrachtet wird, befinden sich noch weitere Biotopkatasterflächen:

- BK-4716-186 Buchenwald nordöstlich der Bracht
- BK-4716-185 Buchenwald und Quellbach südlich Dornheim
- BK-4716-470 Quellbach-Fels-Biotopkomplex am Askay an der Hunau
- BK-4716-461 Osterwaldsiepen und Gellinghauser Bach nordwestlich Osterwald
- BK-4716-472 Sickerquelle am westlichen Unterhang des Nonnenberges südlich Gellinghausen
- BK-4716-471 Sickerquelle Buchhagen südlich Gellinghausen
- BK-4716-293 Kohlhagensiepen südlich Gellinghausen

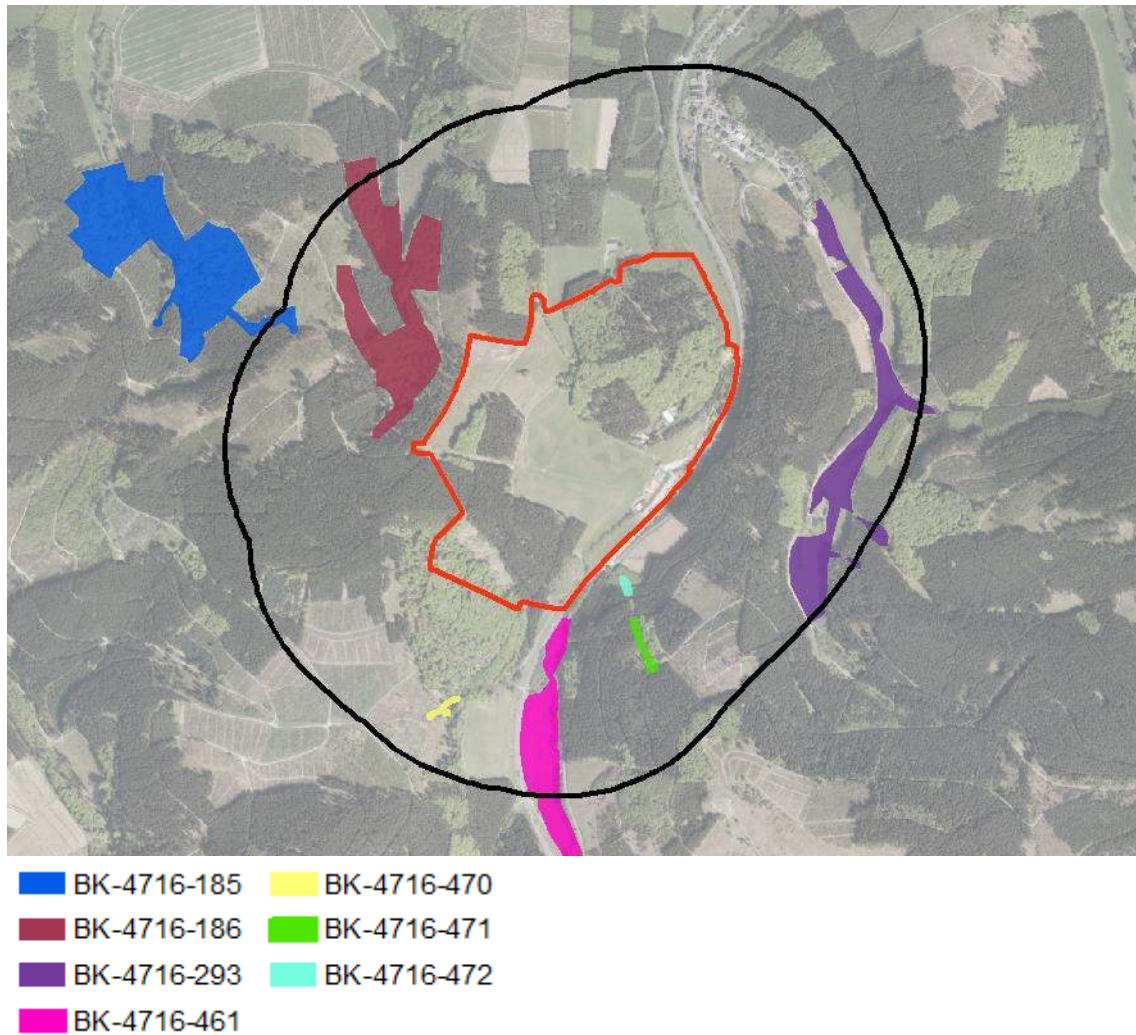


Abb. 19 Biotopkatasterflächen im Plangebiet und der Umgebung auf Basis eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der 500 m Radius ist schwarz eingezeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes liegen drei gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abb. 17). An der nördlichen Grenze befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „BT-4716-343-9“. Schutzziel sind Sicker- und Sumpfquellen. Als typische Pflanzenarten der Krautschicht werden das Gegenblättrige Milzkraut und das Echte Springkraut angegeben (LANUV 2018).

An der nordöstlichen und der südwestlichen Grenze ist der Gellinghauser Bach in zwei Teilgebieten als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (BT-4716-323-9).

Schutzgegenstand ist der Bach mit natürlichen, naturnahen und unverbauten Fließgewässerbereichen. Es werden mehrere Pflanzenarten genannt, planungsrelevante Pflanzen- oder Tierarten werden nicht beschrieben (LANUV 2018).

Hinweise auf planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2018).

Innerhalb des 500 m Radius liegen noch weitere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4716-342-9
- BT-4716-343-9
- BT-4716-0252-2004
- BT-4716-2142-2002
- BT-4716-286-9
- BT-4716-287-9
- BT-HSK-01630
- BT-HSK-01549
- BT-4716-344-9
- BT-4716-239-9
- BT-4716-323-9
- BT-4716-328-9
- BT-4716-0534-2004

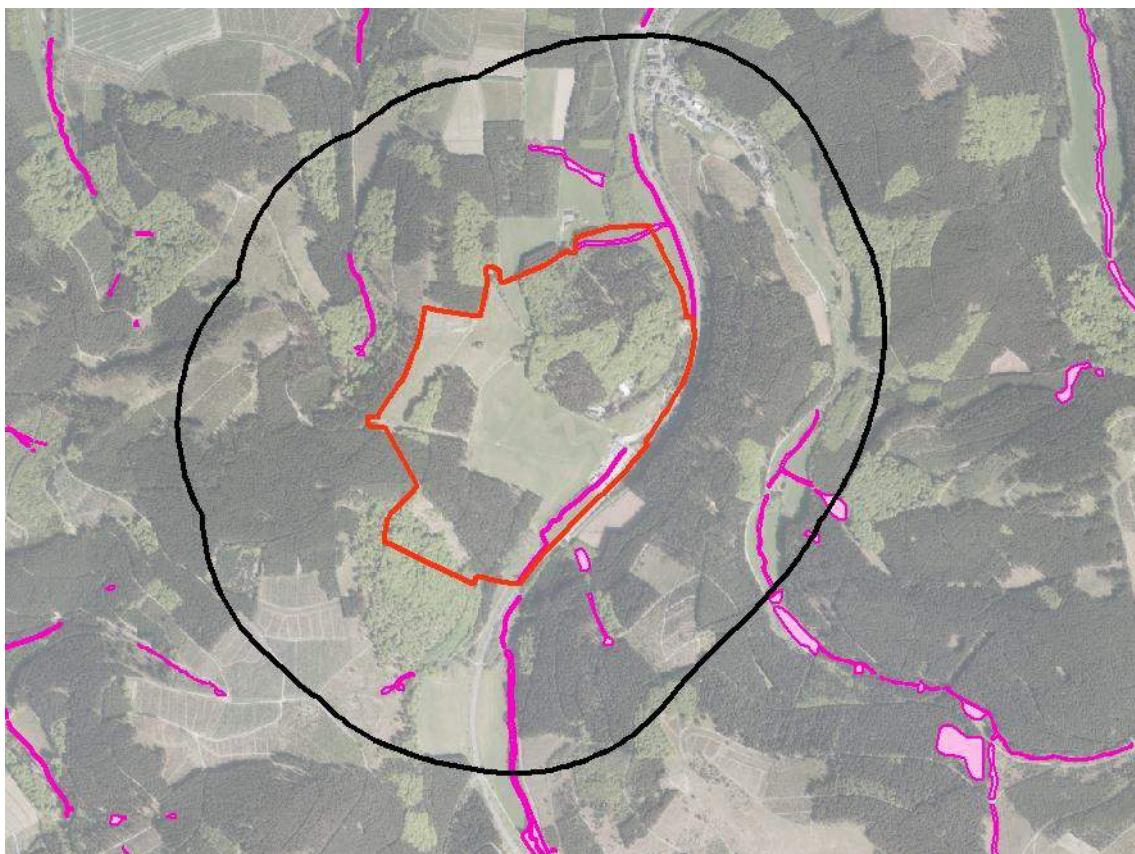


Abb. 20 Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet und der Umgebung auf Basis eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Schwarz umrandet ist der 500 m Radius.

Des Weiteren wurden im Rahmen einer vegetationskundlichen Untersuchung gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG kartiert. Es handelt sich dabei um Magergrünland.



Abb. 21 Schutzwürdiges Grünland auf Grundlage der vegetationskundlichen Kartierung. Quelle: WITTENBORG 2021.

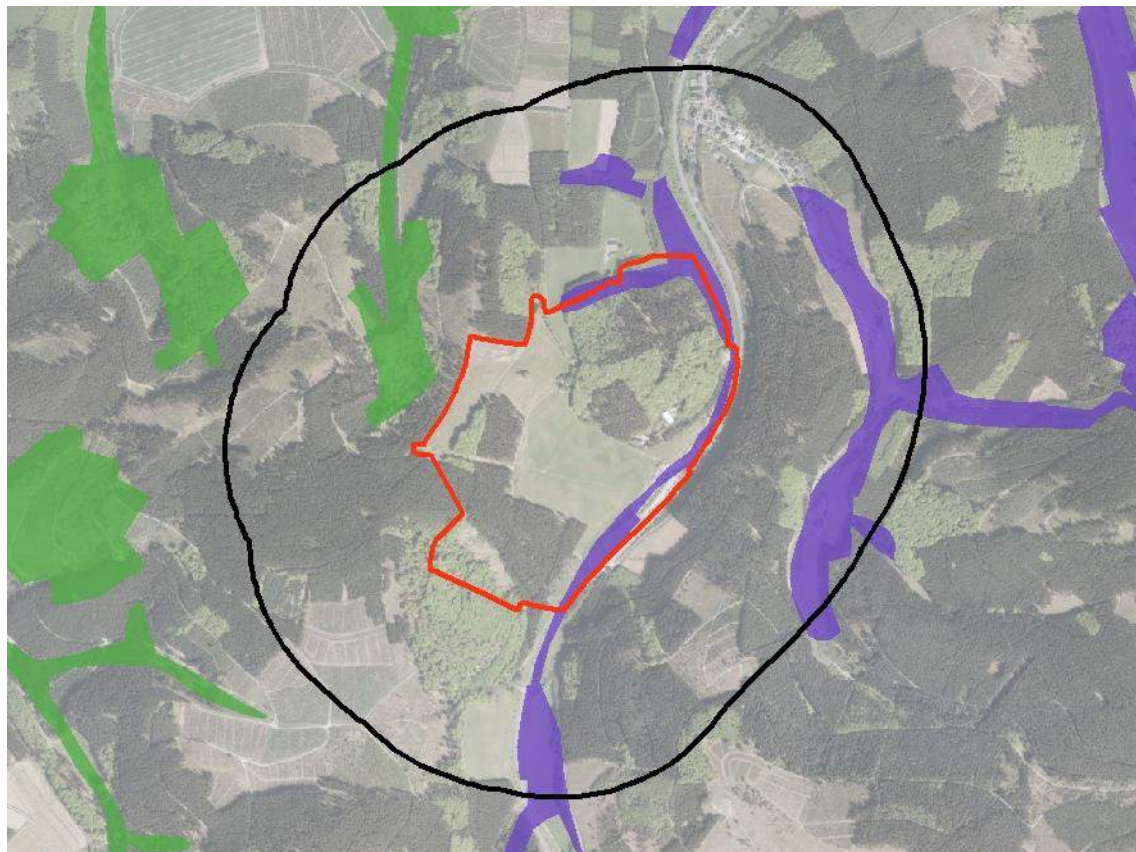
Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Südliche Ruhrseitentäler Nierbach-Valme-Elpe“ (VB-A-4616-020), die im Osten des 500 m Radius noch ein weiteres Teilstück hat.

Im 500 m Radius befindet sich außerdem noch das „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“ (VB-A-4615-015).

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2018).



■ VB-A-4615-015

■ VB-A-4616-020

Abb. 22 Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung auf Grundlage eines Luftbildes (LANUV 2018). Rot umrandet ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 170 und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Schwarz markiert ist der 500 m Radius.

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ gab keinen Hinweis auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten im Plangebiet.

6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4716 „Boedefeld“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019A):

- Fettwiesen
- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude, Wege
- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Laubwald
- Nadelwald
- Säume, Hochstaudenfluren
- Stillgewässer
- Höhlenbäume
- Magergrünland

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Boedefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 planungsrelevante Vogelarten genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht aufgeführt (LANUV 2019A).

In der nachstehenden Tabelle sind die Arten den oben genannten Lebensraumtypen zugeordnet.

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Boedefeld“ (Quadrant 3) für die Lebensraumtypen im Plangebiet (LANUV 2019A). Direkt vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Potenziell betroffene Lebensraumtypen sind hellblau hinterlegt.

Status: N/B = Nachweis, Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, k.A. = keine Angabe

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensraumtyp: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald	Nadelwald	Fließgewässer	Stillgewässer	Fettwiese	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Säume, Hochstaudenfluren	Höhlenbäume	Magergrünland
Vögel													
Baumpieper	N/B	U	(FoRu)	FoRu				FoRu			(FoRu)		(FoRu)
Bluthänfling	N/B	unbek.						FoRu	(FoRu), (Na)		Na		Na
Feldlerche	N/B	U-					FoRu!				FoRu		FoRu!
Girlitz	N/B	unbek.							FoRu!, Na		Na		
Grauspecht	N/B	U-	Na				(Na)				Na	FoRu!	(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)			(Na)	(FoRu), Na	Na				(Na)
Heidelerche	N/B	U		FoRu							(FoRu)		(FoRu)
Kleinspecht	N/B	G	Na				(Na)	Na	Na			FoRu!	(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)			Na	(FoRu)			(Na)		Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	(Na)		Na	FoRu!	(Na)		(Na)
Neuntöter	N/B	G-					(Na)	FoRu!			Na		Na
Rauchschwalbe	N/B	U-			(Na)	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		Na
Raufußkauz	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)			(Na)				(Na)	FoRu!	(Na)
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)			Na	(FoRu)			(Na)		Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na	Na			(Na)	(Na)			Na	FoRu!	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald	Nadelwald	Fließgewässer	Stillgewässer	Fettwiese	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Säume, Hochstaudenfluren	Höhlenbäume	Magergrünland
Schwarzstorch	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	Na							
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)			(Na)	(FoRu), Na	Na		Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)			(Na)	(FoRu), Na			(Na)	FoRu!	(Na)
Star	N/B	unbek.					Na		Na	FoRu	Na	FoRu!	Na
Turmfalke	N/B	G					Na	(FoRu)	Na	FoRu!	Na		(Na)
Turteltaube	N/B	U-	FoRu	(FoRu)			(Na)	FoRu	(Na)		(Na)		(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na			(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!	(FoRu)									
Waldschnepfe	N/B	G	FoRu!	(FoRu)				(FoRu)					
Wanderfalke	N/B	U+							(Na)	FoRu!			

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Boedefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Vogelarten als planungsrelevant genannt.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2019A).

Für diese 25 Vogelarten, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch 25 Vogelarten.

Faunistische Untersuchungen

Durch die Untersuchungen von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017) werden zudem 6 Fledermausarten nachgewiesen, für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können und sie daher weiter betrachtet werden.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem **Status:** N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfakto- ren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Bechsteinfleder- maus	MESTERMANN LANDSCHAFTS- PLANUNG (2017)	keine				nein
Große Bartfleder- maus	MESTERMANN LANDSCHAFTS- PLANUNG (2017)	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Großes Mausohr	MESTERMANN LANDSCHAFTS- PLANUNG (2017)	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Kleine Bartfleder- maus	MESTERMANN LANDSCHAFTS- PLANUNG (2017)	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Wasserfledermaus	MESTERMANN LANDSCHAFTS- PLANUNG (2017)	keine				nein
Zwergfledermaus	MESTERMANN LANDSCHAFTS- PLANUNG (2017)	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Grauspecht	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike- parks				ja
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike- parks				ja
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike- parks				ja

Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike-parks				ja
Schwarzstorch	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike-parks				ja
Star	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike-parks				ja
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	Störungen durch die Nutzung des Bike-parks				ja
Waldlaubsänger	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Wanderfalke	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus und bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Selten werden Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Als Wochenstuben werden vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) oder Nistkästen genutzt. Die Männchen suchen oft Spalten hinter abstehender Baumrinde auf. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen aufgesucht (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte (LANUV 2019B).

Aufgrund der in Kapitel 5 beschriebenen Wirkfaktoren und der Lebensraumansprüche von Bechstein- und Wasserfledermaus ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als unwahrscheinlich einzustufen. Vögel

Die Beschreibung der Arten folgt LANUV (2019A).

Gebäudebrüter

Rauchschwalben gelten als Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Die Besiedelung nimmt mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche ab. Nester werden aus Lehm und Pflanzenteilen erbaut und finden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe und Scheunen). Auch Altnester werden angenommen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden des Gebäudes an der Dachunterkante oder Giebelnischen angebracht. Altnester werden bevorzugt angenommen. Als Nahrungsflächen dienen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Der größere **Wanderfalke** ist ein Kulturfolger, der zunehmend Industrielandschaften entlang des Rheins besiedelt. Als typische Fels- und Nischenbrüter werden immer häufiger hohe Gebäude, wie Kirchen oder Kühltürme, als Nistplatz genutzt. Zur Nahrungssuche werden keine speziellen Habitate aufgesucht, da die Nahrung im Flug erbeutet wird.

Die beschriebenen Vogelarten besiedeln zwar Gebäude, nicht jedoch solche, die sich innerhalb des Plangebietes finden. Einzig die Mehlschwalbe könnte an den bestehenden Gebäuden nisten. Da bei der Ortsbegehung keine Nester an den Gebäuden festgestellt wurden und Gebäude nur umgebaut/renoviert werden sollen und kein Abriss vorgesehen ist, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG für folgende Vogelarten ausgeschlossen werden:

- Rauchschwalbe
- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Wanderfalke

Horstbrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Wal-

dinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland.

Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Als Zugvogel ist der **Schwarzstorch** ein Gast, der seinen Horst in größeren, naturnahen Laub- und Mischwäldern an störungsarmen und lichten Altholzbeständen anlegt. Sie werden oft über mehrere Jahre genutzt. Die Nahrungshabitate können in weit entfernten Distanzen liegen und sind durch Bäche mit sichtgeschützten Ufern und seichtem Wasser gekennzeichnet.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; dort wird der Horst in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich der Gehölze im Plangebiet befinden sich keine Horste oder Kolonieebäume. Zur Umsetzung des Baus der Mountainbike-Trails sind keine umfangreichen Rodungsarbeiten vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Horst- und Koloniebrüter kann ausgeschlossen werden:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber

Waldbewohnende Arten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Aufgrund der mediterranen Herkunft ist der **Girlitz** in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten anzutreffen. Vornehmlich werden Städte besiedelt, da die Temperaturen hier milder sind als in ländlichen Gebieten. Niststandorte und Nahrungshabitate finden sich in Form von Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen. Bevorzugt wird in Nadelbäumen gebrütet.

Ausgedehnte Laub- und Mischwälder, insbesondere Buchenwälder, dienen dem **Waldlaubsänger** als Habitat. Wichtige Strukturen bilden zudem gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume, die als Sitz- und Singwarten dienen. Die Strauch- und Krautschicht sollte schwach vorhanden sein. Das Nest wird in oder unter Grasbüscheln, kleinen Sträuchern oder auch in Bodenvertiefungen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Es ist nicht vorgesehen, umfangreich Gehölz- oder Gebüschbestände zu entfernen. Die Entfernung einzelner Gehölze führt bei Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit, da die Lebensraumstrukturen insgesamt erhalten bleiben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Girlitz
- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt. Das Nest wird in einer Bodenmulde angelegt. Intensiv gedüngtes Grünland und Äcker mit Wintergetreide werden aufgrund der hohen Vegetationsdichte gemieden.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Als Nahrung dienen im Sommer vor allem Insekten während im Winter vermehrt Pflanzenteile aufgenommen werden.

Die realen Lebensräume im Plangebiet entsprechen nicht den Habitatansprüchen der genannten Offenlandarten. Mit einem Vorkommen der Arten ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Heidelerche

Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Innerhalb des Plangebietes sollen zur Realisierung des Baus eines Mountainbike-Trails keine Gebüschse gerodet werden. Weitere Infrastruktureinrichtungen werden auf gehölzfreien Standorten errichtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird als unwahrscheinlich eingestuft.

- Bluthänfling
- Turteltaube
- Neuntöter

6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) für die verbleibenden Vogelarten sinnvoll.

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf Flächen innerhalb des Plangebietes zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen

hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg für 22 Vogelarten voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für die verbleibenden Säugetierarten durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden:

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

Des Weiteren konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Vogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Grauspecht
- Kleinspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Star
- Waldkauz

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden Maßnahmen des Artenschutzes werden nachfolgend für die Arten dargestellt:

7.1 Säugetiere

Große Bartfledermäuse sind gebäudebewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Die Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen und hinter abstehender Rinde, in Fledermauskästen sowie in Spaltenräumen an hölzernen Gebäudefassaden und in Spalten innerhalb von Dachräumen. Die Gebäudequartiere liegen in der Regel sehr nah an Waldrändern. Im Winter werden unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Keller aufgesucht (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Generell können die bestehenden Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

7.2 Vögel

Der **Grauspecht** bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt.

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen.

Der **Raufußkauz** ist ganzjährig anzutreffen und gilt als eine Charakterart reich strukturerter Laub- und Nadelwälder. Gebrütet wird in Höhlen von Altholzbeständen; oftmals werden Schwarzspechthöhlen übernommen. Als Nahrungsflächen dienen lichte Waldbestände und Schneisen sowie Waldwiesen und -ränder, auf denen nach Kleinsäugetieren und auch Vögeln gejagt wird.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Ebenfalls in Höhlen brütet der seltenere **Sperlingskauz**, der reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder bevorzugt. Deckungsreiche Tageseinstände und lichte Baumbestände mit Singwarten müssen vorhanden sein. Buntspechthöhlen in Fichten werden überwiegend als Brutmöglichkeit genutzt. Die Nahrung besteht aus Mäusen und Kleinvögeln, die auf lichten Waldflächen und an Waldrändern erbeutet werden.

Der **Star** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel anzutreffen ist. Er nutzt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt als Höhlenbrüter aber ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Dafür dienen hauptsächlich Astlöcher oder Buntspechthöhlen. Immer häufiger werden auch Nischen oder Spalten an Gebäuden von dem Kulturfolger besiedelt. Offene Flächen dienen als Nahrungshabitat.

Als ganzjähriger Standvogel ist in Nordrhein-Westfalen der **Waldkauz** anzutreffen. Reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot zeichnen seinen Lebensraum aus. Darüber hinaus lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern. Die Brut findet in Baumhöhlen statt, oft auch in Nisthilfen. Seltener werden Dachböden und Kirchtürme ausgewählt.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Eine Störung,

die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Es werden dazu an geeigneten Strukturen innerhalb bzw. in der Umgebung des Plangebietes künstliche Nistkästen (z. B. Fa. Schwegler) in einer Mindesthöhe von 4 m angebracht. Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Pro Paar werden mind. drei Kästen angebracht. Da eine genaue Anzahl der Brutpaare nicht bekannt ist, werden pauschal je potenziell vorkommender Art drei künstliche Nistkästen vorgesehen und somit insgesamt 21 Nistkästen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich geeignete Laubwälder, in denen das Anbringen von künstlichen Höhlen fachgutachterlich sinnvoll erscheint. Des Weiteren ist potenziell auch im Bereich des Plangebietes in Randbereichen das Anbringen von künstlichen Höhlen möglich, sofern Lärmbelastungen und Nutzungen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können.

Die Auswahl der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Laubwälder innerhalb des Plangebietes mit den geplanten Trails sowie eine mögliche extern Ausgleichsfläche in einer Größe von etwa 12.000 m², die sich im Eigentum des Antragstellers befindet.

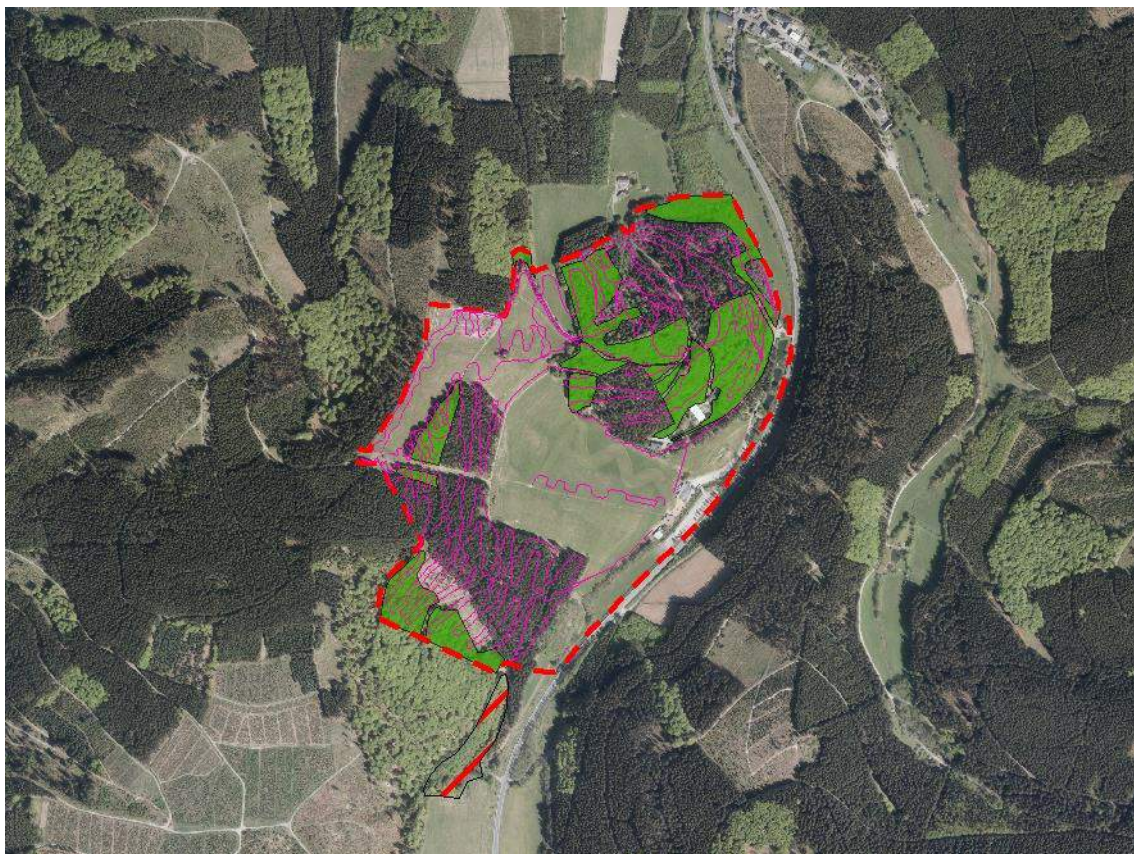


Abb. 23 CEF-Maßnahme für Höhlenbrüter im Zusammenhang mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ der Stadt Schmallenberg (rote Strichlinie). Laubwälder innerhalb des Plangebietes sind als grüne Fläche, geplante Trails als magentafarbene Flächen und potenzielle Laubwälder für künstliche Spechthöhlen im Eigentum des Antragsstellers als rote Schraffur dargestellt.

8.0 Zusammenfassung

In seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Rat der Stadt Schmallingenberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Ziel des Planverfahren ist es, die Fläche als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ auszuweisen, um das verbindliche Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Bike-Parks zu erreichen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4916 „Boedefeld“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Insgesamt wurden 25 Vogelarten für die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg für 18 Vogelarten voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für die Säugetierarten und die verbleibenden sieben Vogelarten durchzuführen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Begutachtung der Gebäude vor einem Umbau) sowie Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Anbringen von künstlichen Höhlen) auch für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Warstein-Hirschberg, September 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag. Stuttgart.
- LANUV (2016) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
WWW-Seite:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4715> und 4716. (letzter Zugriff am 24.10.2016)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS).
WWW-Seite: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (letzter Zugriff am 06.01.2021)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019A): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
WWW-Seite:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47163> (letzter Zugriff am 06.01.2021)
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019B): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Artengruppe. Säugetiere. Wasserfledermaus. WWW-Seite:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6526> (letzter Zugriff am 12.01.2021)
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der FNP-Sonderbaufläche Windenergienutzung „Bracht-Knüppelhagen“ der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2013A): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“- 51 S., 8 Anhänge, Fassung vom 12.11.2013.
- MKULNV (2013B): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung vom 05.02.2013.Recklinghausen.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Mi-

nisteriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE, M. (2021A): Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Planzeichnung – Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.

SCHULTE, M. (2021B): Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“. Begründung – Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.

SCHULTE, M. (2021C): Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg Ortsteil Gellinghausen. 38. Änderung. Planstand: Entwurf. Schmallenberg – Bad Fredeburg.

WITTENBORG (2021): Vegetationskundliche Untersuchung zum Bau einer Mountain-Bike Strecke auf einem Skihang in Gellinghausen. Hamm.

Anhang 1:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

—

Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ und 38. Änderung des FNP

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): 20.09.2021

In seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Rat der Stadt Schmallenberg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst. Ziel der beiden Planverfahren ist es, die Fläche als „Fläche für Sportanlage – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet“ auszuweisen, um das verbindliche Bau-planungsrecht für die Errichtung eines Bike-Parks zu erreichen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wanderfalke

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang 2:

Art-für-Art-Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Große Bartfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

-

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Generell können die bestehenden Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dach-flächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großes Mausohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

-

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Generell können die bestehenden Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dach-flächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleine Bartfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

-

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Generell können die bestehenden Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dach-flächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

-

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Generell können die bestehenden Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dach-flächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Grauspecht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinspecht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Raufußkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

1S/*

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schwarzspecht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Sperlingskauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4716

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden während der Kartierungen am 19. September 2020 und 27. April 2021 zwar keine Höhlungen in den Bäumen festgestellt, aufgrund des Bestandsalters der Laubwälder können diese jedoch bei Belaubung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gehölze werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entfernt, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Es wurde zudem darauf geachtet, möglichst wenig Trails durch die Laubwaldbestände zu legen. Eine Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den genannten Arten führen kann, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen.
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Av1.1) umgesetzt (vgl. MKULNV 2013B).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

-

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Generell können die bestehenden Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Das Gebäude ist daher vor dem Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dach-flächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Vegetationskundliche Untersuchung

Zum Bau einer Mountain-Bike Strecke auf einem Skihang

in Gellinghausen

11.07.2021

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung			
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg			
	Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
	wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>LAGE DER FLÄCHE</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>FOTODOKUMENTATION.....</u>	<u>7</u>



Abbildung 2: Vorhabensbereich; Luftbild (ohne Maßstab)

3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Die vorgegebene Fläche wurde am 10.06.2021 untersucht.

Es handelt sich um Grünlandflächen in Hanglage in vorwiegend südöstlich, teilweise auch nördlicher Exposition, die im Winter als Skihang, ansonsten landwirtschaftlich als Wiesen genutzt werden.

Die Grünlandflächen waren zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht gemäht. Ein Teil des untersuchten Bereichs ist als Magergrünland zu bezeichnen, der eine ausreichende Anzahl von Magerkeitszeigern aufweist, die einen **Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 42 LNatSchG** begründen. Für die Ausweisung sind 8 Magerkeitszeiger (MZ) in einer frequenten Deckung von mindestens 1 % der Fläche erforderlich. Diese Kriterien sind bei den so bezeichneten Flächen erfüllt. Sie weisen z. T. über 22 MZ auf. Sie sind in der Abbildung 3 rot umrandet.



Abbildung 3: Schutzwürdiges Grünland, gem. § 30 BNatSchG; Luftbild (ohne Maßstab)

Das Gesamtgrünland wurde von folgenden Grasarten geprägt:

Lateinischer Artname	Deutscher Artname	Frequenz
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	f
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	f
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	fl
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knautsgras	s

In das Grünland sind flächig mehrere Magerkeitszeiger aus der unten dargestellten Liste eingestreut. Diese treten aber zum größten Teil nicht in der erforderlichen Häufigkeit oder Anzahl auf. Häufig sind nur 3-4 Magerkeitszeiger vorzufinden, in Teilbereichen fallen diese aber auch ganz aus. Sie sind daher insgesamt eher als mesophiles Grünland oder als Fettweiden (in kleinen Teilbereichen) zu bezeichnen.

Auf den oben bezeichneten Flächen wurden folgende Magerkeitszeiger in überwiegend in hoher Frequenz nachgewiesen:

Lateinischer Artname	Deutscher Artname	Frequenz
<i>Veronica officinalis</i>	Wald-Ehrenpreis	fl
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	f
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Mageritte	s
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	s
<i>Hypochaeris radicata</i> (subsp. <i>Radicata</i>)	Gemeines Ferkelkraut	f
<i>Hieracium spec.</i>	Habichtskraut (unbestimmt)	s
<i>Luzula campestris</i> (subsp. <i>campestris</i>)	Feld-Hainsimse	f
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	f
<i>Selinum carvifolia</i>	Kümmelblättrige Silge	fl
<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel	fl
<i>Luzula luzuloides</i>	Schmalblättrige Hainsimse	s
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpernelle	fl
<i>Galium saxatile</i>	Harzer Labkraut	fl
<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	s
<i>Luzula multiflora</i> (subsp. <i>Multiflora</i>)	Vielblütige Hainsimse	s
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	s
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut	s
<i>Festuca nigrescens</i> (subsp. <i>nigrescens</i>)	Horst-Schwingel	fl
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel Johanniskraut	f
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	s
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	s
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut	s

(s= selten, f frequent, l = lokal)

Die Flächen zeigen in Teilbereichen Anklänge an Borstgrasrasen, die durch typische Arten wie Schaf-Schwingel, Heidekraut, Behaartes Habichtskraut, Ferkelkraut, Geflecktes Johanniskraut gekennzeichnet sind; auffällig auch teilweise hohe Stetigkeiten von Wald-Ehrenpreis, und Harzer Labkraut.



Hamm, den 11.07.2021

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

4 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf den Gesamtbereich



Foto 2: Aspekt mit Klappertopf



Foto 3: Oberste Hangbereiche mit Wald-Ehrenpreis